

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **151 (1983)**

Heft 51-52

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

KIR CHE

Schweizerische Kirchenzeitung



Ein Wort, das Heil bringt und froh macht

Die Schönheit, die Ruhe und Freudigkeit seien jene Eigenschaften, «welche gerade den besten Schöpfungen des Malers so eigentümlich sind», schrieb Franz Fassbind über den Goldauer Hans Schilter, der am 19. Dezember 65 Jahre alt wurde und der uns für die drei Festtagsausgaben der SKZ in diesem Jahr die Bilder zur Verfügung stellte. Freudigkeit in einem Weihnachtsbild lässt zunächst an die lukanische Deutung der Engelworte als «eine Freude, die für das ganze Volk bestimmt ist» denken. Das Weihnachtsbild von Hans Schilter stimmt ikonographisch denn auch mit dem überein, was die Hirten nach den Geburtserzählungen Lukas 2,1–20 gefunden haben: «Maria und Josef und den Säugling liegend in der Krippe».

Dem gläubigen Betrachter des Bildes ist allerdings auch gegenwärtig, was den Hirten zuvor verkündet worden war: «Geboren ist euch heute der Retter, der der Christos Kyrios ist, in der Stadt Davids.» Und deshalb: «Wer immer zu jedweder Zeit bereit ist, dieses Kind aus Bethlehem als den Retter dieser Welt und als den Kyrios aller Zeiten anzunehmen, für den ist diese Botschaft eine freudige Verkündigung des Heils.»¹

In diesem «Säugling, gewickelt, liegend in einer Krippe» werden die Hirten, wird der gläubige Betrachter des Bildes der Herrlichkeit Gottes ansichtig: Vom Engel und der Fülle der himmlischen Heerschar Gott als Ehre bezeugt und den Menschen als Frieden zugesprochen. «Gott sagt uns seinen Frieden zu, da die Menschen unter seinem Wohlgefallen stehen. Dies gilt für alle – wie ja auch die Botschaft an alle geht. Stehen unter diesem Frieden Gottes, bringt auch die Verpflichtung, aus diesem Frieden zu leben, ihn zu teilen mit anderen. Das umschreibt jene Haltung, die sich am Beispiel Jesu orientieren muss. In der Menschwerdung des Sohnes und in seinem Vorbild ist diese Gabe Gottes angeboten. Sie aufzugreifen ist freie, zu verantwortende Aufgabe des Menschen.»²

Die Botschaft des Engels ergeht an die Hirten und wird dann von ihnen aufgenommen. Der Lobpreis Gottes wird von der Fülle der himmlischen Heerschar, die plötzlich mit dem Engel war, vor den Hirten laut und wird dann von ihnen aufgenommen. Die Hirten «zeigen sich gläubig betroffen; sie suchen dieses ihnen gegebene Wort, um es zu bezeugen. Vom Geheimnis der Weihnachtsbotschaft erfasst zu werden, gebietet zugleich, dieses eigene Bedenken weiterzugeben. Erst in der Verkündigung wird diese Botschaft als ein Wort Gottes erfahrbar, das Heil bringt und froh macht. Gerade dies mag dann dazu veranlassen, wie die Hirten angesichts des Geschehens Gott zu ehren und zu preisen, für alles, was gesehen, gehört und – weiterverkündet wurde.»³

Heutigem Weiterverkünden begegnet wieder häufiger der Einwand, die Weihnachtsbotschaft sei nicht ein Wort, das Heil bringt und froh macht, sondern ein Bild, das nur an die tiefsten Sehnsüchte und Hoffnungen der Menschen rührt, eine mythische Rede. In redlicher Auseinandersetzung mit diesem Einwand⁴ werden wir die Mythen und ihre Wahrheit vielleicht wieder ernst nehmen und die Wirklichkeit nicht dadurch zur Geltung bringen wollen, dass wir die verschwommenen Träume und Ahnungen eben dieser Wirklichkeit abwehren. «Wäre es nicht traurig um das Christentum bestellt, wenn es, um seine Wahrheit zu behaupten, alle Ahnungen dieser Wahrheit verwerfen müsste?»⁵

Rolf Weibel

¹ Walter Kirchschräger, Die Geburt Jesu von Nazaret (Lk 2,1–20). Zur biblischen Verkündigung der Weihnachtsbotschaft, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 131(1983)329–342, 340.

² AaO. 341.

³ Ebd.

⁴ Es ist deshalb verdienstvoll, dass Christoph Schönborn in seinen Weihnachtsmeditationen «Das Geheimnis der Menschwerdung» (Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz 1983, 52 Seiten) Überlegungen zur Wahrheit mythischer Rede anstellt, ehe er aufzeigt, wie die Symbolkraft von Bildern wie «Er ist vom Himmel herabgestiegen», «Geboren aus Maria der Jungfrau» und «Er ist Mensch geworden» gerade darin wurzelt, dass hier Symbol und Realität, Mythos und Wirklichkeit zusammentreffen. Die abschliessende Meditation – «Die Weihnachtsikone» – erschliesst anhand von 5 Ikonen die Botschaft der östlichen Weihnachtsikone, die sich vom westlichen Weihnachtsbild erheblich unterscheidet.

⁵ AaO. 17f.

51-52/1983 151. Jahr 22. Dezember

Ein Wort, das Heil bringt und froh macht Zum Weihnachtsbild eine Besinnung von Rolf Weibel 754

Dokumentation
Charta der Familienrechte. Vom Heiligen Stuhl allen vorgelegt, die mit der Sendung der Familie in der heutigen Welt befasst sind 754

Die Familie unterstützen, ohne sich unbefugt einzumischen Die «Charta der Familienrechte» wird kommentiert von Kajetan Kriech 758

Leichter Ausbau der religiösen Sendungen am Radio DRS Zur Geschichte des Synodenpostulats nach Ausbau der sogenannten verkündigenden Sendungen ein Beitrag von Paul Jeannerat 760

Religion und Kirchen am Radio DRS ab 1. Januar 1984 761

«Friede und Bekehrung des Herzens»
Ein Hinweis zum Weltfriedenstag 1984 von Pius Hafner 762

Katechese der geistigbehinderten Kinder Ein Bericht von Othmar Frei 762

Hinweise
Christliches Treffen der Solidarität mit Zentralamerika 763

Amtlicher Teil 763

Dokumentation

Charta der Familienrechte

Vom Heiligen Stuhl allen Personen, Institutionen und Autoritäten vorgelegt, die mit der Sendung der Familie in der heutigen Welt befasst sind.

Einführung

Die «Charta der Familienrechte» geht zurück auf eine Bitte der Bischofssynode, die im Jahre 1980 über das Thema «Die Rolle der christlichen Familie in der modernen Welt» in Rom stattgefunden hat (vgl. «Propositio» 42). Papst Johannes Paul II. hat sich in seinem Apostolischen Schreiben Familiaris consortio (Nr. 46) diesem Wunsch der Synode angeschlossen und den Heiligen Stuhl beauftragt, eine Charta der Familienrechte zu erarbeiten, um sie dann den zuständigen Behörden und Autoritäten vorzulegen.

Es ist wichtig, Natur und Stil der hier

vorliegenden Charta richtig zu verstehen. Das Dokument ist keine Darlegung der Dogmatik und Moralthologie von Ehe und Familie, obgleich es die kirchliche Auffassung zu diesem Bereich widerspiegelt. Auch ist es kein Verhaltenskodex für Personen und Institutionen, die mit solchen Fragen befasst sind. Die Charta unterscheidet sich ferner von einer blossen Erklärung theoretischer Prinzipien bezüglich der Familie. Seine Absicht ist vielmehr, den heutigen Menschen – ob Christen oder nicht – eine möglichst vollständige und geordnete Zusammenstellung der grundlegenden Rechte vorzulegen, die mit jener naturgegebenen und universellen Gemeinschaft verbunden sind, wie sie die Familie darstellt.

Die in dieser Charta verkündigten Rechte sind im Gewissen des Menschen und in den gemeinsamen Werten der ganzen Menschheit enthalten. Der christliche Aspekt ist hierbei durch das Licht der göttlichen Offenbarung gegeben, welche die naturgegebene Wirklichkeit der Familie erhellt. Letztlich erwachsen diese Rechte jenem Gesetz, das vom Schöpfer dem Herzen jedes Menschen eingeschrieben worden ist. Die Gesellschaft ist aufgerufen, diese Rechte gegen alle Verletzungen zu verteidigen und sie in ganzem Umfang zu achten und zu fördern.

Die Rechte, die hier dargelegt werden, müssen im spezifischen Sinn einer «Charta» verstanden werden. In einigen Fällen verweisen sie auf echte, juristisch verbindliche Normen; in anderen Fällen enthalten sie grundlegende Forderungen und Prinzipien für eine entsprechende Konkretisierung durch die Gesetzgebung und für die Entwicklung einer Familienpolitik. In jedem Falle sind sie ein prophetischer Aufruf zugunsten der Familie, die geachtet und gegen jeden widerrechtlichen Zugriff verteidigt werden muss.

Fast alle diese Rechte sind bereits in anderen Dokumenten sowohl der Kirche wie auch der internationalen Gemeinschaft enthalten. Die vorliegende Charta versucht, sie weiter zu entfalten, klarer zu definieren und in einer zusammenhängenden, geordneten und systematischen Form darzustellen. Dem Text sind Angaben von «Quellen und Bezugsstellen» beigelegt, denen einige der Formulierungen entnommen sind.

Die Charta der Familienrechte wird nun vom Heiligen Stuhl vorgelegt, dem zentralen und höchsten Leitungsorgan der katholischen Kirche. In diesem Dokument sind zahlreiche Anmerkungen und Gedanken verwertet worden, die in Beantwortung einer breiten Konsultation der Bischofskonferenzen der ganzen Kirche sowie von dafür zuständigen Fachleuten aus verschiedenen Kulturbereichen eingegangen sind.

Die Charta richtet sich hauptsächlich an Regierungen. Indem die Charta zum Wohl der Gesellschaft das gemeinsame Bewusstsein von den wesentlichen Rechten der Familie erneut bekräftigt, bietet sie allen, die für das Gemeinwohl Verantwortung tragen, ein Modell und eine Grundlage für die Erarbeitung einer entsprechenden Gesetzgebung und Familienpolitik sowie eine Handreichung für konkrete Programme und Aktionen an.

Zugleich legt der Heilige Stuhl dieses Dokument vertrauensvoll den überstaatlichen internationalen Organisationen vor, die in ihrer Zuständigkeit und Sorge für die Verteidigung und Förderung der Menschenrechte die Verletzungen der fundamentalen Rechte der Familie nicht übersehen oder zulassen dürfen.

Die Charta richtet sich natürlich auch an die Familien selbst. Sie möchte unter den Familien das Bewusstsein von der unersetzlichen Rolle und Stellung der Familie wieder stärken; sie will die Familien dazu anregen, sich zur Verteidigung und Förderung ihrer Rechte zusammenzuschliessen; sie ermutigt die Familien, ihre Aufgaben so zu erfüllen, dass die Rolle der Familien in der heutigen Welt besser gewertet und anerkannt wird.

Schliesslich richtet sich die Charta an alle Männer und Frauen, damit sie sich mit allen Kräften dafür einsetzen, dass die Rechte der Familie geschützt werden und die Institution der Familie zum Wohl der heutigen und der zukünftigen Menschheit gestärkt werde.

Durch die Vorlage dieser von den Vertretern des Weltepiskopates gewünschten Charta richtet der Heilige Stuhl einen besonderen Appell an alle Glieder und Institutionen der Kirche, die Überzeugung von der unersetzlichen Sendung der Familie klar kundzutun und darauf zu achten, dass Familien und Eltern die notwendige Unterstützung und Ermutigung erhalten, ihre gottgegebene Aufgabe zu erfüllen.

Charta der Familienrechte

Präambel

Im Bewusstsein, dass

A. die Rechte der Person, selbst wenn sie als Rechte des Einzelnen formuliert sind, eine grundlegende soziale Dimension haben, die ihren natürlichen und vitalen Ausdruck in der Familie findet;

B. die Familie ihre Grundlage in der Ehe hat, dieser innigen Lebensgemeinschaft in gegenseitiger Ergänzung von Mann und Frau, die durch das frei übernommene und öffentlich bekundete unauflösliche Eheband gebildet wird und offen ist für die Weitergabe des Lebens;

C. die Ehe die naturgegebene Institution

ist, der allein die Aufgabe, das Leben weiterzugeben, anvertraut ist;

D. die Familie, eine natürliche Gemeinschaft, vor dem Staat und jeder anderen Gemeinschaft besteht und aus sich heraus Rechte besitzt, die unveräusserlich sind;

E. die Familie, die viel mehr ist als eine bloss juristische, soziale und ökonomische Einheit, eine Gemeinschaft der Liebe und der Solidarität bildet, die in einzigartiger Weise geeignet ist, kulturelle, ethische, soziale, geistige und religiöse Werte zu lehren und zu übermitteln, wie sie wesentlich sind für die Entwicklung und das Wohlergehen ihrer eigenen Mitglieder und der ganzen Gesellschaft;

F. die Familie der Ort ist, wo verschiedene Generationen zusammenkommen und einander helfen, an menschlicher Weisheit zu wachsen und die Rechte des einzelnen mit den anderen Forderungen des sozialen Lebens zu verbinden;

G. Familie und Gesellschaft, die in vitaler und organischer Weise miteinander verbunden sind, bei der Verteidigung und Förderung des Wohls der Menschheit und jeder einzelnen Person eine komplementäre Funktion haben;

H. die Erfahrung verschiedener Kulturen im Laufe der Geschichte gezeigt hat, dass die Gesellschaft die Institution der Familie anerkennen und verteidigen muss;

I. die Gesellschaft und insbesondere der Staat und internationale Organisationen die Familie durch politische, ökonomische, soziale und juristische Massnahmen schützen müssen, die dahin zielen, die Einheit und Festigkeit der Familie zu stärken, damit sie ihre besondere Funktion erfüllen kann;

J. die Rechte, die grundlegenden Bedürfnisse, das Wohlergehen und die Werte der Familie, obwohl in einigen Fällen in zunehmendem Masse gesichert, doch oft nicht beachtet und nicht selten durch Gesetze, Institutionen und gesellschaftlich-wirtschaftliche Programme untergraben werden;

K. viele Familien gezwungen sind, in ärmlichen Verhältnissen zu leben, die sie daran hindern, ihre Aufgaben in Würde zu erfüllen;

L. die katholische Kirche in der Erkenntnis, dass das Wohl der Person, der Gesellschaft und der Kirche selbst auf dem Weg über die Familie erreicht wird, es immer für einen Teil ihrer Sendung angesehen hat, allen den Plan Gottes, wie er für Ehe und Familie der menschlichen Natur eingeschrieben ist, zu verkünden, diese beiden Institutionen zu fördern und sie gegen alle zu verteidigen, die sie angreifen;

M. die Bischofssynode des Jahres 1980 ausdrücklich empfohlen hat, eine Charta der Familienrechte zu erarbeiten und allen zuständigen Stellen zuzuleiten,

legt der Heilige Stuhl nach Einholung des Rates der Bischofskonferenzen nun diese

Charta der Familienrechte

vor und bittet alle Staaten und internationalen Organisationen, alle interessierten Institutionen und Personen dringend, die Achtung vor diesen Rechten zu fördern und ihre tatsächliche Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Personen haben das Recht, ihren Lebensstand frei zu wählen und so entweder zu heiraten und eine Familie zu gründen oder ehelos zu bleiben.

a) Jeder Mann und jede Frau, die das heiratsfähige Alter erreicht und die notwendige Eignung hat, hat das Recht, ohne jegliche Diskriminierung zu heiraten und eine Familie zu gründen; gesetzliche Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechtes, ob von dauerhafter oder zeitlich begrenzter Art, dürfen nur eingeführt werden, wenn schwere und objektive Erfordernisse der Eheinstitution selbst und ihrer sozialen und öffentlichen Bedeutung dies verlangen; solche Einschränkungen müssen dabei auf jeden Fall die Würde und die Grundrechte der Person respektieren.

b) Diejenigen, welche heiraten und eine Familie gründen möchten, haben das Recht, von der Gesellschaft die moralischen, erzieherischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen zu erwarten, die es ihnen ermöglichen, ihr Recht auf Heirat in aller Reife und Verantwortlichkeit auszuüben.

c) Der Wert der Ehe als Institution soll von den staatlichen Autoritäten hochgehalten werden; die Situation nichtverheirateter Paare darf nicht mit einer gültig geschlossenen Ehe gleichgesetzt werden.

Artikel 2

Eine Ehe darf nur geschlossen werden aufgrund der freien und vollen Zustimmung, die die Brautleute in gebührender Form bekunden.

a) Bei allem schuldigen Respekt vor der traditionellen Rolle der Familien in einigen Kulturen, die Kinder bei ihrer Entscheidung anzuleiten, muss doch jeder Druck, der die Wahl einer bestimmten Person als Ehepartner behindern würde, vermieden werden.

b) Die zukünftigen Eheleute haben das Recht auf ihre religiöse Freiheit. Darum ist es eine Verletzung dieses Rechtes, als vorgängige Bedingung für eine Eheschliessung eine Verleugnung des Glaubens oder das Bekenntnis eines Glaubens, der ihrem Gewissen widerspricht, zu verlangen.

c) Die Eheleute haben im Rahmen der natürlichen Komplementarität, wie sie zwischen Mann und Frau besteht, dieselbe

Würde und gleiche Rechte im Hinblick auf ihre Ehe.

Artikel 3

Die Eheleute haben das unveräusserliche Recht, eine Familie zu gründen und über den zeitlichen Abstand der Geburten und die Zahl ihrer Kinder zu entscheiden; dabei müssen sie ihre Verpflichtungen gegenüber sich selbst, den bereits geborenen Kindern, der Familie und der Gesellschaft voll berücksichtigen, und dies in einer rechten Hierarchie der Werte und in Übereinstimmung mit der objektiven moralischen Ordnung, die Empfängnisverhütung, Sterilisation und Abtreibung ausschliesst.

a) Die Aktivitäten öffentlicher Autoritäten und privater Organisationen, die in irgendeiner Weise versuchen, die Freiheit der Ehepaare in der Entscheidung über die Zahl ihrer Kinder einzuschränken, stellen eine schwere Verletzung der menschlichen Würde und Gerechtigkeit dar.

b) In den internationalen Beziehungen darf Wirtschaftshilfe für die Entwicklung der Völker nicht an die Annahme von Programmen für Empfängnisverhütung, Sterilisation und Abtreibung gebunden werden.

c) Die Familie hat ein Recht auf Unterstützung durch die Gesellschaft bei der Geburt und Erziehung von Kindern. Jene Ehepaare, die eine grosse Familie haben, haben ein Recht auf angemessene Hilfe und sollten keiner Diskrimination ausgesetzt werden.

Artikel 4

Menschliches Leben muss vom Augenblick der Empfängnis an absolut geachtet und geschützt werden.

a) Abtreibung ist eine direkte Verletzung des grundlegenden Lebensrechtes des Menschen.

b) Die Achtung vor der Würde des Menschen schliesst alle experimentelle Manipulation und Verwertung des menschlichen Embryo aus.

c) Alle Eingriffe in das genetische Erbe der menschlichen Person, die nicht auf die Korrektur von Anomalien abzielen, stellen eine Verletzung des Rechtes auf körperliche Integrität dar und widersprechen dem Wohl der Familie.

d) Kinder haben vor und nach der Geburt ein Recht auf besonderen Schutz und Beistand, wie die Mutter sie ihnen während der Schwangerschaft und einer angemessenen Zeitspanne nach der Geburt leistet.

e) Alle Kinder, ob ehelich oder ausser-ehelich geboren, haben dasselbe Recht auf sozialen Schutz für ihre volle persönliche Entfaltung.

f) Waisen oder Kinder, die des Beistandes ihrer Eltern oder Pflegeeltern entbehren, müssen von seiten der Gesellschaft ei-

nen besonderen Schutz erhalten. Im Hinblick auf ein Pflegeverhältnis oder auf Adoption muss der Staat für eine Gesetzgebung sorgen, die es geeigneten Familien erleichtert, Kinder in ihr Heim aufzunehmen, die dauernde oder zeitweilige Sorge brauchen, und die zugleich die natürlichen Rechte der Eltern achtet.

g) Behinderte Kinder haben das Recht, zu Hause und in der Schule eine für ihre Entwicklung günstige Umgebung zu finden.

Artikel 5

Weil sie ihren Kindern das Leben geschenkt haben, besitzen die Eltern das ursprüngliche, erste und unveräusserliche Recht, sie zu erziehen; darum müssen sie als die ersten und vorrangigen Erzieher ihrer Kinder anerkannt werden.

a) Eltern haben das Recht, ihre Kinder in Übereinstimmung mit ihren moralischen und religiösen Überzeugungen zu erziehen und dabei die kulturellen Traditionen ihrer Familie zu berücksichtigen, die Wohl und Würde des Kindes fördern; sie sollten auch die notwendige Hilfe und Unterstützung der Gesellschaft erhalten, um ihre Erziehungsaufgabe richtig zu erfüllen.

b) Eltern haben das Recht, Schulen und andere Hilfsmittel frei zu wählen, die notwendig sind, um die Kinder in Übereinstimmung mit ihren Überzeugungen zu erziehen. Staatliche Autoritäten müssen sicherstellen, dass die staatlichen Unterstützungen so geteilt werden, dass die Eltern dieses Recht wirklich frei ausüben können, ohne ungerechtfertigte Lasten tragen zu müssen. Es dürfte nicht sein, dass Eltern direkt oder indirekt Sonderlasten tragen müssen, die die Ausübung dieser Freiheit unmöglich machen oder in ungerechter Weise einschränken würden.

c) Eltern haben das Recht auf Gewähr, dass ihre Kinder nicht gezwungen werden, Schulklassen zu besuchen, die nicht in Übereinstimmung stehen mit ihren eigenen moralischen und religiösen Überzeugungen. Insbesondere die Geschlechtererziehung – die ein Grundrecht der Eltern darstellt – muss immer unter ihrer aufmerksamen Führung geschehen, ob zu Hause oder in Erziehungseinrichtungen, die von ihnen ausgewählt und kontrolliert werden.

d) Die Elternrechte werden verletzt, wenn der Staat eine verpflichtende Erziehungsform auferlegt, bei der alle religiöse Bildung ausgeschlossen ist.

e) Das vorrangige Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, muss in allen Formen des Zusammenwirkens zwischen Eltern, Lehrern und Schulleitung gewahrt bleiben, insbesondere bei Mitwirkungsformen, die den Bürgern in praktischen Schulfragen und in der Formulierung und Konkretisierung

von Erziehungsprogrammen eine Stimme geben wollen.

f) Die Familie hat das Recht zu erwarten, dass die Kommunikationsmittel als positive Instrumente für den Aufbau der Gesellschaft wirken und die grundlegenden Werte der Familie stärken. Zugleich hat die Familie das Recht, vor allem im Hinblick auf ihre jüngsten Mitglieder, vor den negativen Einflüssen und den Missbräuchen der Massenkommunikationsmittel angemessen geschützt zu werden.

Artikel 6

Die Familie hat das Recht, als Familie zu leben und sich zu entfalten.

a) Die staatlichen Autoritäten müssen die Würde, gesetzliche Unabhängigkeit, Privatsphäre, Einheit und Festigkeit jeder Familie achten und fördern.

b) Ehescheidung ist ein Angriff auf die Institution selbst von Ehe und Familie.

c) Dort, wo das System der Grossfamilie existiert, sollte es weiterhin hochgeschätzt und darin unterstützt werden, seine traditionelle Rolle der Solidarität und des gegenseitigen Beistandes noch besser zu verwirklichen; gleichzeitig sollten jedoch die Rechte der Kernfamilie und die Personwürde jedes Familienmitgliedes geachtet werden.

Artikel 7

Jeder Familie hat das Recht, unter Anleitung der Eltern zu Hause ihr eigenes religiöses Leben zu führen, sowie das Recht, den Glauben öffentlich zu bekennen und zu verbreiten, am öffentlichen Gottesdienst und an frei gewählten Programmen religiöser Unterweisung teilzunehmen, ohne dadurch benachteiligt zu werden.

Artikel 8

Die Familie hat das Recht, ihre soziale und politische Funktion beim Aufbau der Gesellschaft auszuüben.

a) Familien haben das Recht, Vereinigungen mit anderen Familien und Institutionen zu bilden, um die Aufgaben der Familie in geeigneter und wirksamer Weise zu erfüllen sowie ihre Rechte zu schützen, ihr Wohlergehen zu fördern und ihre Interessen zu vertreten.

b) Auf wirtschaftlichem, sozialem, juristischem und kulturellem Gebiet muss die rechtmässige Rolle der Familien und Familienverbände für die Planung und Entwicklung von Programmen, die das Familienleben berühren, anerkannt werden.

Artikel 9

Familien haben ein Recht, von den staatlichen Autoritäten eine angemessene Familienpolitik auf juristischem, wirtschaftli-

chem, sozialem und steuerrechtlichem Gebiet erwarten zu können, die jedwede Benachteiligung ausschliesst.

a) Familien haben ein Recht auf wirtschaftliche Bedingungen, die ihnen einen Lebensstandard sichern, der ihrer Würde und ihrer vollen Entwicklung entspricht. Sie sollten nicht daran gehindert werden, privates Eigentum zu erwerben und zu besitzen, um eine stabiles Familienleben zu fördern; die Gesetze über Erbschaft und Eigentumsübertragung müssen die Bedürfnisse und Rechte der Familienmitglieder beachten.

b) Familien haben ein Recht auf soziale Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen, wie besonders beim vorzeitigen Tod eines oder beider Elternteile, im Falle, dass ein Ehepartner im Stich gelassen wird, bei Unfall, Krankheit oder Invalidität, bei Arbeitslosigkeit oder wenn immer die Familie aus Gründen des hohen Alters, von körperlicher oder geistiger Behinderung oder wegen der Kindererziehung Sonderlasten für ihre Mitglieder tragen muss.

c) Die älteren Menschen haben das Recht, in ihrer eigenen Familie oder, wenn dies nicht möglich ist, in geeigneten Einrichtungen eine Umgebung zu finden, die es ihnen ermöglicht, ihre späten Lebensjahre in Ruhe und Gelassenheit zu verbringen und dabei solche Dinge zu tun, die mit ihrem Alter vereinbar sind und die sie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen lassen.

d) Die Rechte und Bedürfnisse der Familie, vor allem der Wert der Einheit der Familie, müssen im Strafrecht und in der entsprechenden Politik berücksichtigt werden, und zwar derart, dass ein Strafgefangener im Kontakt mit seiner Familie bleibt und die Familie während der Zeit der Strafverbüsung angemessen unterstützt wird.

Artikel 10

Familien haben ein Recht auf eine soziale und wirtschaftliche Ordnung, in der die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse es den Familienmitgliedern gestattet, zusammenzuleben, und nicht die Einheit, das Wohlergehen, die Gesundheit und den Zusammenhalt der Familie behindert, sondern sogar die Möglichkeit gemeinsamer Erholung bietet.

a) Der Arbeitslohn muss hinreichend sein, um eine Familie in würdiger Weise gründen und unterhalten zu können, und dies entweder durch eine angemessene Bezahlung, «Familienlohn» genannt, oder durch andere soziale Massnahmen wie Familienzuschüsse oder ein Entgelt für die Hausarbeit eines Elternteils; der Arbeitslohn sollte so bemessen sein, dass Mütter nicht zur Arbeit ausserhalb des Hauses genötigt werden, zum Nachteil des Familienlebens und vor allem der Kindererziehung.

b) Die Arbeit der Mutter im Haus muss wegen ihres Wertes für Familie und Gesellschaft anerkannt und geachtet werden.

Artikel 11

Die Familie hat das Recht auf eine menschenwürdige Wohnung, die für das Familienleben geeignet ist und der Zahl der Familienmitglieder entspricht, in einer äusseren Umgebung, in der die Grunddienste für das Leben von Familie und Gemeinschaft gewährleistet sind.

Artikel 12

Eingewanderte Familien haben das Recht auf denselben Schutz, wie er den anderen Familien gewährt wird.

a) Die Familien der Einwanderer haben das Recht, dass ihre eigene Kultur geachtet wird und dass sie Unterstützung und Beistand erhalten für ihre Integration in die Gesellschaft, zu deren Wohl sie beitragen.

b) Gastarbeiter haben das Recht, so bald wie möglich mit ihrer Familie zusammenleben zu können.

c) Flüchtlinge haben das Recht auf Unterstützung durch staatliche Autoritäten und internationale Organisationen, damit die Zusammenführung ihrer Familien erleichtert wird.

Quellen und Bezugsstellen

Präambel

A. Rerum Novarum, 9; Gaudium et Spes, 24.

B. Pacem in Terris, Teil I; Gaudium et Spes, 48 und 50; Familiaris Consortio, 19; Codex Iuris Canonici, 1056.

C. Gaudium et Spes, 50; Humanae Vitae, 12; Familiaris Consortio, 28.

D. Rerum Novarum, 9 und 10; Familiaris Consortio, 45.

E. Familiaris Consortio, 43.

F. Gaudium et Spes, 52; Familiaris Consortio, 21.

G. Gaudium et Spes, 52; Familiaris Consortio, 42 und 45.

I. Familiaris Consortio, 45.

J. Familiaris Consortio, 46.

K. Familiaris Consortio, 6 und 77.

L. Familiaris Consortio, 3 und 46.

M. Familiaris Consortio, 46.

Artikel 1

Rerum Novarum, 9; Pacem in Terris, Teil I; Gaudium et Spes, 26; Universal Declaration of Human Rights, 16,1.

a) Codex Iuris Canonici, 1058 und 1077; Universal Declaration, 16,1.

b) Gaudium et Spes, 52; Familiaris Consortio, 81.

c) Gaudium et Spes, 52; Familiaris Consortio, 81 und 82.

Artikel 2

Gaudium et Spes, 52; Codex Iuris Canonici, 1057; Universal Declaration, 16,2.

a) Gaudium et Spes, 52.

b) Dignitatis Humanae, 6.

c) Gaudium et Spes, 49; Familiaris Consortio, 19 und 22; Codex Iuris Canonici, 1135; Universal Declaration, 16,1.

Artikel 3

Populorum Progressio, 37; Gaudium et Spes, 50 und 87; Humanae Vitae, 10; Familiaris Consortio, 30 und 46.

a) Familiaris Consortio, 30.

b) Familiaris Consortio, 30.

c) Gaudium et Spes, 50.

Artikel 4

Gaudium et Spes, 51; Familiaris Consortio, 26.

a) Humanae Vitae, 14; Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung zur Abtreibung, 18. November 1974; Familiaris Consortio, 30.

b) Papst Johannes Paul II., Grusswort an die Päpstliche Akademie der Wissenschaften, 23. Oktober 1982.

d) Universal Declaration, 25,2; Convention on the Rights of the Child, Präambel und 4.

e) Universal Declaration, 25,2.

f) Familiaris Consortio, 41.

g) Familiaris Consortio, 77.

Artikel 5

Divini Illius Magistri, 27–34; Gravissimum Educationis, 3; Familiaris Consortio, 36; Codex Iuris Canonici, 793 und 1136.

a) Familiaris Consortio, 46.

b) Gravissimum Educationis, 7; Dignitatis Humanae, 5; Papst Johannes Paul II., Religious Freedom and the Helsinki Final Act (Brief an die Staatsoberhäupter der Staaten, die die Schlussakte von Helsinki unterzeichneten), 4b; Familiaris Consortio, 40; Codex Iuris Canonici, 797.

c) Dignitatis Humanae, 5; Familiaris Consortio, 37 und 40.

d) Dignitatis Humanae, 5; Familiaris Consortio, 40.

e) Familiaris Consortio, 40; Codex Iuris Canonici, 796.

f) Papst Paul VI., Botschaft zum III. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, 1969; Familiaris Consortio, 76.

Artikel 6

Familiaris Consortio, 46.

a) Rerum Novarum, 10; Familiaris Consortio, 46; International Covenant on Civil and Political Rights, 17.

b) Gaudium et Spes, 48 und 50.

Artikel 7

Dignitatis Humanae, 5; Religious Freedom and the Helsinki Final Act, 4b; International Covenant on Civil and Political Rights, 18.

Artikel 8

Familiaris Consortio, 44 und 48.

a) Apostolicam Actuositatem, 11; Familiaris Consortio, 46 und 72.

b) Familiaris Consortio, 44 und 45.

Artikel 9

Laborem Exercens, 10 und 19; Familiaris Consortio, 45; Universal Declaration, 16,3 und 22; International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 10,1.

a) Mater et Magistra, Teil II; Laborem Exercens, 10; Familiaris Consortio, 45; Universal Declaration, 22 und 25; International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 7, a, ii.

b) Familiaris Consortio, 45 und 46; Universal Declaration, 25,1; International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 9, 10,1 und 10,2.

c) Gaudium et Spes, 52; Familiaris Consortio, 27.

Artikel 10

Laborem Exercens, 19; Familiaris Consortio, 77; Universal Declaration, 23,3.

a) Laborem Exercens, 19; Familiaris Consortio, 23 und 81.

b) Familiaris Consortio, 23.

Artikel 11

Apostolicam Actuositatem, 8; Familiaris Consortio, 81; International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 11,1.

Artikel 12

Familiaris Consortio, 77; European Social Charter, 19.

1. Adressat, Charakter und Intention der Charta

Adressat der Charta sind alle Personen, Institutionen und Autoritäten, die mit der Aufgabe der Familie in der heutigen Welt zu tun haben. In erster Linie sind es die Regierungen und internationalen Organisationen; aber auch die Familien selber sind angesprochen, damit sie sich ihrer unersetzbaren Rolle in der Welt bewusst werden und zur Verteidigung und Förderung ihrer Rechte sich zusammenschließen.

Nach *Charakter und Intention* ist die Charta weder eine dogmatische oder moraltheologische Lehre über Ehe und Familie noch ein Verhaltenskodex für Personen und Institutionen, die sich mit Fragen der Familie befassen. Sie möchte vielmehr «eine möglichst vollständige und geordnete Zusammenstellung der grundlegenden Rechte der Familie» vorlegen, wie sie bereits in anderen Dokumenten der Kirche und der internationalen Organisationen enthalten sind. Der HI. Stuhl stützt sich dabei auf Anregungen der Bischofskonferenzen der ganzen Welt und der Fachleute aus den verschiedenen Kulturkreisen.

Die vorgelegten Rechte wollen im spezifischen Sinn einer Charta verstanden sein: teils als juristisch verbindliche Normen, teils als grundlegende Forderungen und Prinzipien für eine entsprechende Konkretisierung durch Gesetzgebung und Familienpolitik. Letztlich und eigentlich versteht sich die Charta als ein *prophetischer Ruf zugunsten der Familie*, um sie gegen jeden widerrechtlichen Zugriff zu verteidigen und ihr die gebührende Achtung zuteil werden zu lassen.

Die Charta erhebt *Anspruch auf universelle Anerkennung* durch Christen wie Nicht-Christen, weil die von ihr vertretenen Rechte letztlich jenem «Gesetz» erwachsen, «das vom Schöpfer dem Herzen jedes Menschen eingeschrieben worden ist».

2. Präambel

Gegen ein zu einseitig individualistisches Verständnis der Person und ihrer Rechte betont die Präambel der Charta deren soziale Eingebundenheit, «die ihren natürlichen und vitalen Ausdruck in der Familie findet».

Gegen eine Entkoppelung von Ehe und Familie wird erklärt, dass die Familie ihre Grundlage in der Ehe hat. Vermutlich will die Präambel der Charta mit dieser Aussage sehr gezielt gegen jene Tendenzen in der heutigen Gesellschaft angehen, die der staatlich legitimierte Form der Familie andere eheähnliche und familiäre Formen als gleichwertig gegenüberstellen. In Artikel 1c der Charta wird dann auch ausdrücklich gesagt: «Die Situation nicht verheirateter Paare

Der aktuelle Kommentar

Die Familie unterstützen, ohne sich unbefugt einzumischen

Mit Datum vom 18. Oktober 1983 veröffentlichte der HI. Stuhl die von der Bischofsynode 1980 angeregte Charta der Familienrechte.

darf nicht mit einer gültig geschlossenen Ehe gleichgesetzt werden.»

Andererseits ist die Familie in der Sicht der Charta mehr als eine bloss juristische, soziale und ökonomische Einheit, sie ist vor allem eine Gemeinschaft der Liebe und Solidarität und als solche besonders geeignet, kulturelle, ethische, soziale, geistige und religiöse Werte zu vermitteln. Sie ist primärer Ort der Sozialisation, «wo verschiedene Generationen zusammenkommen und einander helfen, an menschlicher Weisheit zu wachsen und die Rechte der einzelnen mit den anderen Forderungen des sozialen Lebens zu verbinden».

Die Familie besitzt als natürliche Gemeinschaft gegenüber dem Staat und jeder anderen Gemeinschaft ihre unveräusserlichen Rechte. Familie und Gesellschaft sind aber nicht Gegenpole, sondern sind «vital und organisch miteinander verbunden». In der Förderung und Verteidigung des Wohls der Gemeinschaft und jeder einzelnen Person haben Familie und Gesellschaft eine gegenseitig sich ergänzende, komplementäre Funktion. Gesellschaft und Staat sind auf die Familie angewiesen; die Familie ihrerseits bedarf zur Erfüllung ihrer Aufgabe der tatkräftigen und allseitigen Unterstützung durch Gesellschaft, Staat und internationale Organisationen.

3. Charta der Familienrechte

In 12 Artikeln wird ein Katalog von Familienrechten aufgeführt, der an Vollständigkeit kaum zu wünschen übrig lässt. Es würde den Rahmen dieser kurzen Einführung sprengen, die Rechte im einzelnen aufzuzählen und zu kommentieren. Ein paar Hinweise mögen genügen.

3.1 Schutz der Freiheitsrechte der Familie vor unbefugter Einmischung von aussen

Es liegt in der Natur der Sache, dass von Menschenrechten die Rede ist, der Begriff Freiheit zentrale Bedeutung erhält. Die Charta der Familienrechte ist auf weite Strecken ein einziger prophetischer Ruf, dass der Familie in der heutigen Welt jener Freiheitsraum gewährt wird, ohne den sie sich nicht entfalten und ihren Auftrag nicht erfüllen kann. Dies beginnt schon mit dem eingeforderten Recht, dass alle Personen ihren Lebensstand frei wählen können (Art. 1), dass Mann wie Frau aufgrund ihrer selben Würde frei sind in der Wahl ihres Lebenspartners (Art. 2); und dass aufgrund religiöser Überzeugungen kein Druck ausgeübt werden darf (Art. 2 und 7).

Dieses unveräusserliche Recht auf freie Entscheidung der Ehepaare wird auch für den Bereich der verantwortlichen Elternschaft geltend gemacht. Den Eheleuten steht

es zu, über den zeitlichen Abstand und die Zahl der Kinder gemäss objektiver Kriterien und in Übereinstimmung mit der sittlichen Ordnung zu bestimmen (Art. 3). Man mag sich vielleicht daran stossen, dass einmal mehr in einem kirchlichen Dokument Empfängnisverhütung, Sterilisation und Abtreibung im selben Atemzug als unsittlich abgelehnt werden. Begrüssenswert ist jedenfalls, dass die Charta es als schwere Verletzung der menschlichen Würde und der Gerechtigkeit erklärt, wenn öffentlich oder privat versucht werden sollte, die Freiheit der Ehepaare in der Entscheidung über die Zahl der Kinder einzuschränken, oder wenn die Entwicklungshilfe mit fragwürdigen Programmen für Empfängnisverhütung, Sterilisation und Abtreibung gekoppelt würde (Art. 3 a, b).

Mit besonderem Nachdruck stellt sich die Charta hinter das «ursprüngliche, erste und unveräusserliche Recht der Eltern», ihre Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen moralischen und religiösen Überzeugungen zu erziehen; mit dem Recht auf freie Wahl der Schulen, ohne direkte oder indirekte Sonderlasten, welche die Ausübung dieser Freiheit unmöglich machen oder ungerecht einschränken; mit dem Recht auch, ihre Kinder von Lehrveranstaltungen (z. B. Geschlechterziehung) fernzuhalten, die ihren eigenen sittlichen und religiösen Überzeugungen widersprechen; mit dem Recht schliesslich auch, dass Eltern für Belange der Schule und Erziehung mit den Lehrern und der Schulleitung zusammenwirken und für die Formulierung und Konkretisierung von Erziehungsprogrammen herangezogen werden.

3.2 Anwalt der Schwachen

Es ist ein besonderer Vorzug der Charta der Familienrechte, dass sie zugunsten der Schwachen sehr dezidiert Stellung nimmt.

Dies zeigt sich einmal in der klaren *Abkehrung der Abtreibung*. Die Charta sieht darin eine direkte Verletzung des grundlegenden Lebensrechtes schon des Ungeborenen (Art. 4a).

Zum Anwalt der Schwachen macht sich die Charta auch in all den anderen Forderungen, die sie zum *Schutz der Kinder* erhebt. So wenn sie dafür eintritt, dass das Kind das Recht auf den besonderen Beistand der Mutter während der Schwangerschaft und während einer angemessenen Zeit nach der Geburt besitzt (Art. 4d); oder wenn gesagt wird, dass jedes Kind, ob ehelich oder ausserehelich geboren, dasselbe Recht auf sozialen Schutz für seine volle persönliche Entfaltung hat (Art. 4e); oder wenn für Waisen oder Kinder, die des Beistandes ihrer Eltern oder Pflegeeltern entbehren, von seiten der Gesellschaft eine be-

sondere Schutzpflicht geltend gemacht wird (Art. 4f); oder wenn gefordert wird, dass behinderte Kinder zu Hause wie in der Schule eine für ihre Entwicklung günstige Umgebung finden sollten (Art. 4g).

Als Anwalt der Schwachen erweist sich die Charta schliesslich auch, wenn sie sich für die Rechte der *Einwanderer, Gastarbeiter, Flüchtlinge* (Art. 12) und selbst der *Strafgefangenen* (Art. 9d) einsetzt. Bezüglich der Einwanderer lautet der lapidare Grundsatz der Charta: «Eingewanderte Familien haben das Recht auf denselben Schutz, wie er den anderen Familien gewährt wird» (Art. 12). Sie sollen in ihrer eigenen Kultur geachtet und in die Gesellschaft, zu deren Wohl sie beitragen, integriert werden. Die Gastarbeiter sollen so bald wie möglich mit ihren Familien zusammenleben können. Die Zusammenführung der Familien wird auch für Flüchtlinge gefordert (Art. 12c). Bezüglich der Strafgefangenen schliesslich wird dafür plädiert, dass der Rechte und Bedürfnisse ihrer Familien im Strafrecht und in der Politik gebührend Rechnung getragen wird, und «zwar derart, dass ein Strafgefangener im Kontakt mit seiner Familie bleibt und die Familie während der Zeit der Strafverbüsung angemessen unterstützt wird» (Art. 9d).

3.3 Soziale und politische Forderungen zugunsten der Familie

Die Charta enthält ein ganzes Paket von sozial-politischen Postulaten. Die einen betreffen das «Recht, von den staatlichen Autoritäten eine angemessene Familienpolitik auf juristischem, wirtschaftlichem, sozialem und steuerrechtlichem Gebiet erwarten zu können, die jedwede Benachteiligung ausschliesst» (Art. 9). Im einzelnen sind dies etwa das Recht auf Erwerb und Besitz von privatem Eigentum; das Recht auf eine familiengerechte Gesetzgebung in Sachen Erbschaft und Eigentumsübertragung (Art. 9a); das Recht auf soziale Sicherheit besonders bei vorzeitigem Tod eines oder beider Elternteile, bei Unfall, Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit u.a. (Art. 9b); das Recht auf Altersvorsorge, die es den älteren Menschen ermöglicht, «ihre späten Lebensjahre in Ruhe und Gelassenheit zu verbringen und dabei solche Dinge zu tun, die mit ihrem Alter vereinbar sind und die sie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen lassen» (Art. 9c).

Andere Postulate sozial-politischer Natur betreffen das Recht der Familien «auf eine soziale und wirtschaftliche Ordnung, in der die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse es den Familienmitgliedern gestattet, zusammenzuleben, und nicht die Einheit, das Wohlergehen, die Gesundheit und den Zusammenhalt der Familie behindert, sondern

sogar die Möglichkeit gemeinsamer Erholung bietet» (Art. 10). Es ist vom Arbeitslohn die Rede, der es ermöglicht, «eine Familie in würdiger Weise zu gründen und zu erhalten». Mögliche Varianten werden angedeutet, um zu einem familiengerechten Lohn zu gelangen: «Familienlohn» oder «Familienzuschüsse» oder «Entgelt für die Hausarbeit eines Elternteils». Jedenfalls sollte nach der Charta der Arbeitslohn so bemessen sein, «dass Mütter nicht zur Arbeit ausserhalb des Hauses genötigt werden, zum Nachteil des Familienlebens und vor allem der Kindererziehung» (Art. 10a).

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang schliesslich das von der Charta geltend gemachte Recht der Familie auf eine «menschenwürdige Wohnung, die für das Familienleben geeignet ist und der Zahl der Familienmitglieder entspricht» (Art. 11).

Die Charta der Familienrechte enthält zweifellos eine Fülle von wertvollsten Anregungen, von denen wir hoffen, dass sie weltweit beachtet und bedacht werden zur Erneuerung und Festigung der Familie in der Welt heute.

Kajetan Kriech

Kirche Schweiz

Leichter Ausbau der religiösen Sendungen am Radio DRS

Die Synode 72 ist in ihren Überlegungen betreffend die religiösen Sendungen an Radio und Fernsehen vom Recht des Menschen auf ganzheitliche Information ausgegangen und hat für die Vermehrung von «religiösen» Sendungen optiert (vgl. XII., Information und Meinungsbildung in Kirche und Öffentlichkeit, 6.2; gesamtschweizerisch verabschiedet am 12.–14. September 1975):

1. Das *Recht auf Information*, das jedem Menschen zusteht, beinhaltet für Christen auch das Recht auf die wesentlichste Information, nämlich auf die Frohe Botschaft. Religiöse Verkündigung ist darum unabdingbarer Teil des Programminhalts eines jeden Massenmediums.

2. Dieses Recht des Menschen auf umfassende – also auch religiöse – Information soll Gegenstand von *Absprachen* zwischen der SRG und den Kirchen werden.

3. In der deutschen und rätoromanischen Schweiz sollte die religiöse Dimension

der Programme durch *Ausbau* der sogenannten verkündigenden Sendungen erweitert werden.

Am 1. Januar 1984 tritt bei Radio DRS eine neue Programmstruktur in Kraft; das Fernsehen DRS wird im Winter 1984/85 eine neue Programmstruktur verwirklichen. Der Augenblick ist gekommen, danach zu fragen, was von den Forderungen der Synode 72 erreicht wurde.

Recht auf ganzheitliche Information

Das Recht des Menschen auf ganzheitliche – und somit auch religiöse – Information und Bildung wurde von der SRG als in ihrem Programmauftrag liegend anerkannt; dies wurde in den «*Vereinbarungen 1979/1981 zwischen den Landeskirchen und Radio/Fernsehen DRS*» festgehalten. Die ersten beiden Synodenpostulate können somit als erreicht gelten, wenngleich selbstverständlich das Gespräch über die konkrete Verwirklichung dieses Postulats stets weiter gehen muss.

In diesen «*Vereinbarungen 1979/81*» (Text zu beziehen bei der Arbeitsstelle Radio und Fernsehen [ARF]) definiert die SRG die Programme mit religiösem Inhalt als wesentlicher Bestandteil des Auftrags der Konzession, «die kulturellen Werte des Landes zu wahren und zu fördern» sowie «zur geistigen, sittlichen, religiösen, staatsbürgerlichen und künstlerischen Bildung beizutragen». Obwohl somit religiöse Sendungen unverzichtbar zum Programm von Radio und Fernsehen gehören, haben die Kirchen trotzdem kein «Recht auf Antenne» (Konzession Art. 13). Immerhin werden sie in diesen Vereinbarungen als «gesellschaftlich relevante Gruppen» anerkannt. Folgerichtig wird ihnen bei Sendungen, die Fragen und Probleme des Glaubens, der Gesellschaft und der Lebensgestaltung aus religiöser Sicht darstellen (Predigten am Radio sowie «Wort zum Sonntag» am Fernsehen), und bei Sendungen, die Anlässe und Feiern in der jeweiligen kircheneigenen Form übertragen (Gottesdienste), sowohl Mitverantwortung als auch Mitsprache zuerkannt. Im Grunde sind dies (gemäss Text der Synode) nicht Rechte (und noch weniger Privilegien) der Kirchenleitungen, sondern Rechte der Hörer und Zuschauer auf ganzheitliche, auch die religiöse Dimension des Menschen umfassende Information.

Am Zustandekommen dieser Vereinbarungen sind katholischerseits die Radio- und Fernseh-Kommission (RFK) mit ihren Radio- und Fernseh-Ausschüssen (RA und FA) beteiligt; in erster Linie sind diese Verhandlungen geistig geführt und redaktionell vorangetrieben worden von Pater Josef Gemperle, dem damaligen Bischöflich Beauftragten für Radio und Fernsehen.

Ausbau der verkündigenden Sendungen

Und was geschah mit der dritten Forderung der Synode 72, die religiöse Dimension der Programme in der deutschen und rätoromanischen Schweiz zu erweitern?

Am Fernsehen DRS wurden seit 1972 (Synode) beziehungsweise seit 1979 (Vereinbarungen) die «kirchlich mitverantworteten Sendungen» nicht vermehrt; wie sich die übrigen Sendungen im religiösen, weltanschaulichen, geistig-sittlichen und kulturellen Bereich entwickelt haben, bedarf einer eingehenden, gesonderten Analyse. Am Radio DRS wurden die Sendungen im religiösen Bereich im Strukturplan 1984 leicht erhöht (vgl. Kasten); dabei wurden aber die «kirchlich mitverantworteten Sendungen» nicht vermehrt. Das Postulat, das zwar nicht wörtlich im Text, aber in der Intention der Synode 72 lag, dass am Radio DRS mehr und regelmässig Eucharistiefiern übertragen werden sollten, wurde nicht erreicht. Dies war als Wunsch vieler kranker, behinderter und älterer Menschen in der Vernehmlassung zur Synode oft genannt worden. Wurde das Anliegen vernachlässigt?

Rückblickend auf die Tätigkeit der RFK, des RA sowie der für diese Träger der katholischen Radioarbeit federführenden ARF kann man sagen: Das *Mögliche* wurde getan (Vernehmlassung in den Pfarrblättern, in Klöstern, Spitälern und Heimen; Studentatung der Bischöfe mit Pastoraltheologen und Radiofachleuten; Gespräche und Korrespondenz mit den Verantwortlichen von Radio DRS); das *Vernünftige* wurde getan (nicht die Maximalforderung nach sonntäglicher Gottesdienstübertragung, sondern die erfüllbare, massvolle Forderung nach regelmässiger monatlicher Übertragung wurde gestellt); und das *richtige Vorgehen* wurde gewählt (offene Information, konkrete Vorschläge mit Begründungen, Verzicht auf jede Form von Druckversuchen).

Auch die Programmdirektion Radio DRS machte sich die Sache nicht leicht, sondern hat das Anliegen nach allen Seiten sorgfältig abgewogen und ausführlich begründete Antworten gegeben: Das Postulat der Vermehrung von Gottesdienstübertragungen wurde abgelehnt, dasjenige der Einführung einer speziellen religiösen Sendung für kranke, behinderte und alte Menschen jedoch erfüllt. Dies mit – hauptsächlich – folgender Begründung.

«Ressort, Abteilung und Direktion sind der Meinung, dass unsere jetzige und künftige Programmpolitik im religiösen Bereich darauf ausgerichtet sein muss, das *potentielle Zielpublikum so breit wie möglich anzusprechen*. Mit einer Vermehrung der Übertragungen würden wir diesem Zielpublikum nicht gerecht, wohl aber mit einer Ausweitung der eigenverantworteten Sendezeit. In

diesem Zusammenhang müssen wir nochmals davor warnen, mit einer Vermehrung der Übertragungen andere partikuläre Gruppeninteressen auf den Plan zu rufen. Es wäre dies weder im Interesse der Landeskirchen noch der SRG, deren Programmpolitik dahin gehen muss, im religiösen Bereich möglichst auch jene Hörerkreise zu erreichen, die nicht betont kirchlich/konfessionell, sondern religiös/weltanschaulich interessiert sind.»

Auf Vorschlag der Programmdirektion Radio DRS sind Verhandlungen in Gang gekommen, durch Koordination der insgesamt 17 Radio- und der 24 Fernsehgottesdienste eine bestimmte Regelmässigkeit der Übertragungen zu erreichen. Diesem Vorhaben sind allerdings enge Grenzen gesetzt, da das Fernsehen die Gottesdienstübertragungen national fixiert und ein DRS-Plan darum auch mit den Bedürfnissen und technischen Möglichkeiten der Studios von Genf und Lugano im Einklang stehen muss.

Nach Beratung der von der Programmdirektion vorgebrachten Begründungen stellte der RA bei der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) den Antrag, den Entscheid zu akzeptieren und somit *das konkretisierte Synodenpostulat (Vermehrung der Eucharistiefestübertragungen) abzuschreiben*, aber das umfassendere Anliegen der Synode (Recht des Menschen auf ganzheitliche Information) weiter zu verfolgen (vgl. Communiqué der Sitzung der DOK vom 14. Dezember 1983 in dieser Nummer der SKZ).

Von der Einzelforderung zur Gesamtverantwortung

Seit der Synode 72 wurde aber nicht nur an diesem Postulat nach Vermehrung von eigentlichen religiösen Sendungen gearbeitet. Vielmehr wurden Überlegungen über die Mitverantwortung der Kirchen für das Gelingen der medialen wie persönlichen Kommunikation angestellt: Die *Thesen der Kirchen (1983)* «Zur Entwicklung der Massenmedien» können als Weiterführung der Arbeit der Synode 72 im Bereich «Kirche und soziale Kommunikation» (Sachkommission 12) angesehen werden (vgl. SKZ 12/1983). In diesen Thesen postulieren die Kirchen, dass die Massenmedien danach beurteilt werden, inwiefern sie dem Menschen durch ganzheitliche Information ermöglichen, sich in der komplexen Lebenswirklichkeit zurechtzufinden und Mitverantwortung an der Gesellschaft zu übernehmen. Für die so wirkenden Medien wollen sich die Kirchen einsetzen, indem sie das Zeugnis des Glaubens und der Hoffnung einbringen: Gott selbst ist es, der Kommunikation schafft und so dem Menschen und

Religion und Kirchen am Radio DRS ab 1. Januar 1984

Information

Aktuelle kirchliche Ereignisse: in allen Informationsgefässen (Morgenjournal, Mittagjournal, Abendjournal, stündliche Nachrichten).

Aktuelle Ereignisse und Entwicklungen, ausführlicher: erster Beitrag im «Kulturmagazin» (DRS 2, Montag bis Samstag, 19.30–20.15 Uhr; Wiederholung am folgenden Tag, 13.00–13.45 Uhr).

Berichte von längerfristiger Aktualität: «Religion heute» (DRS 2, Freitag, 11.30 Uhr; Zweitsendung Sonntag, 19.30 Uhr).

Lebenshilfe

«Zum neuen Tag», täglich dreimal (6.05 Uhr auf DRS 2, 6.45 und 8.35 Uhr auf DRS 1).

Theologie: christliche Lebensgestaltung

«Wortbeitrag» innerhalb der «Besinnung am Sonntag» (DRS 2, Sonntag um 8.30 Uhr; Zweitsendung am übernächsten Montag um 11.30 Uhr).

Vorträge

Wissenschaftlich fundierte, doch allgemein verständliche Vorträge u. a. über philosophische, theologische, kirchengeschichtliche Themen (DRS 2, Montag, 10.00–11.00 Uhr).

Bildungsprogramm «Aula»

Lustvolles Lernen im Bereich Geschichte, Literatur und Religion (DRS 2, Montag bis Freitag, 9.30–10.00 Uhr).

Predigt

Ungefähr 40 römisch-katholische und 40 evangelisch-reformierte, 4 christkatholi-

sche und 4 freikirchliche Predigten jährlich (DRS 2, Sonntag um 9.00 resp. 9.20 Uhr).

Gottesdienstübertragung

Jährlich 7 römisch-katholische, 7 evangelisch-reformierte, 1 christkatholischer und 2 ökumenische Gottesdienste; zweimal religiös-besinnliche Studiofeiern (DRS 2, Sonntag um 9.30 Uhr).

Katholische Feiertage

An Fronleichnam, Maria Aufnahme, Allerheiligen und Maria Unbefleckte Empfängnis: je nach Wochentag wird eine geeignete Sendung speziell gestaltet (musikalische Beiträge, Betrachtungen).

Bibellesung

«Ein Wort aus der Bibel» bietet eine kurze Bibellesung ohne Kommentar (an Sonntagen auf DRS 1 um 8.35 Uhr, auf DRS 2 um 6.05 sowie um 8.10 Uhr).

Sendung für kranke, behinderte und ältere Menschen

Innerhalb des Sendeabschnitts «Mosaik» von DRS 1, jeweils an Donnerstagen um 15.00 Uhr.

Kirchenmusik

Geistliche Musik in der «Besinnung am Sonntag» (8.15–8.30 sowie 9.45–10.30 Uhr; ausgenommen wenn ein Gottesdienst übertragen wird).

Jugend

Gelegentlich religiöse und lebenskundliche Themen in «Kinderclub» (DRS 1, Montag bis Freitag, 11.30–12.00 sowie 16.30–17.00 Uhr, sowie Sonntag, 8.00–8.30 Uhr) und im Schulradio (DRS 2, Montag bis Freitag, 9.00–9.30 Uhr).

der Welt Versöhnung, Erlösung schenkt (These 6).

Somit hat sich die Perspektive kirchlicher Medienarbeit erweitert: Postulate nach Vermehrung von verkündigenden Sendungen sind eingebettet in den Einsatz für ein Medienwesen, das die *humane Entwicklung der ganzen Gesellschaft* im Auge hat. Denn es handelt sich «für die Kirchen gerade auch dann um Gehorsam gegenüber ihrem Verkündigungsauftrag, wenn sie in Medienfragen nicht nur ihre spezifischen Verkündigungsmöglichkeiten vertreten», sondern bei medienpolitischen Zukunftsentscheidungen mitsprechen, damit «Gesichtspunkte eines biblischen Menschenbildes und einer christlichen Mitverantwortung zur Sprache kommen» (These 13). Und bei den Sendungen

geht es «einerseits um verkündigende Sendungen, andererseits um die *Beachtung der christlichen Stimme im gesamten Programm*», wobei es die Kirchen «grundsätzlich als richtig (betrachten), wenn ihr Zeugnis im Medienangebot als eine Stimme neben und im Gespräch mit andern vernehmbar wird» (These 16).

Hier setzt nun die Weiterarbeit ein, wie sie der Radioausschuss nach Abschreibung des engfassten Synodenpostulats plant: Er will die Sendungen im religiösen Bereich beobachten, inwieweit es gelingt, die christliche Verkündigung in radiophonen Formen so attraktiv zu gestalten, dass nicht nur die religiös-kirchlich interessierten, sondern auch die kirchenfernen Hörer angesprochen werden. Und er will auf das ganze religiöse

Angebot aufmerksam machen, damit religiös interessierte Menschen (gerade die Kranken, Behinderten und älteren Menschen) sich nicht auf die Gottesdienstübertragungen fixieren, sondern die Vielfalt (vgl. Kasten) schätzen und nutzen. Darüber hinaus wäre das gesamte Programm des Radios wie des Fernsehens zu prüfen, inwiefern christlicher Glaube auch in profanem Gewand (Hörspiel, Spielfilm, Diskussion, Dokumentation, Unterhaltung) aufscheint. Der «Mediensonntag» wird 1984 dazu Gelegenheit geben, steht er doch unter dem Thema «Die sozialen Kommunikationsmittel als Hilfe zur Begegnung von Glaube und Kultur».

Paul Jeannerat

Pastoral

«Friede und Bekehrung des Herzens»

Auf den ersten Blick scheint das Thema des Weltfriedentages vom 1. Januar 1984 in einem gewissen Kontrast zu stehen zu den öffentlichen Friedensdiskussionen der letzten Wochen und Monate. Nicht die atomare Bedrohung, nicht die kriegerischen Auseinandersetzungen in vielen Teilen der Erde und auch nicht die Friedens- und Sicherheitspolitik der Staaten werden primär angesprochen, sondern jeder einzelne, seine Umkehr, seine Friedensfähigkeit.

Doch besteht zwischen dem weltweiten Frieden, dem Frieden innerhalb und zwischen den Nationen und der Friedensfähigkeit und Friedenswilligkeit nicht ein fundamentaler Zusammenhang? Sind nicht beide in der Weise aufeinander verwiesen, dass einerseits die Bekehrung des eigenen Herzens die Voraussetzung für friedensfördernde Taten in kleinen und in grossen Dingen darstellt, dass andererseits aber gerechte und dem Frieden dienende gesellschaftliche Zustände wiederum die Friedensfähigkeit des einzelnen erhöhen und stärken? Werden diese Fragen bejaht, bedeutet dies, dass unser Engagement für den Frieden in der weiten Welt immer auch begleitet sein muss von der Bereitschaft zur eigenen Umkehr, vom Friedenswillen in unserem eigenen privaten Bereich. Oder wie es die Deutsche Bischofskonferenz in ihrem Hirtenbrief «Gerechtigkeit schafft Frieden» formulierte: «Ohne das je nähere Anfangen mit dem Frieden im eigenen Herzen und im Lebensraum des Alltags fehlt dem Frieden in der Welt das Netz, das ihn hält und trägt.»

Es scheint mir nicht unwichtig, dass die Kirche heute, da die öffentliche Friedensdiskussion allzusehr auf eine Debatte um die atomare Rüstung reduziert wird, an diesen Friedensauftrag des einzelnen erinnert. Allerdings soll und darf dies nicht zu einer Verharmlosung des Anliegens führen. Es geht nicht um eine Flucht vor den Bemühungen um den «grossen Frieden», um einen Rückzug in die heile Welt «meiner Familie» oder «meines» Schrebergartens, auch nicht um einen «Frieden im Herzen», der sich durch den Unfrieden und die Ungerechtigkeit in der Welt nicht mehr beunruhigen, ja herausfordern liesse. Das Motto des Weltfriedentages,

«der Friede entspringt einem neuen Herzen»,

verlangt vielmehr von jedem einzelnen wie auch von der Gemeinschaft eine radikale Umkehr, eine neue Einstellung, welche sie zu neuen Friedenstaten führt.

Was dem Menschen «ans Herz geht», betrifft ihn in seinem Kern, es bleibt nicht äusserlich. «Der Mensch ist, was sein Herz ist; und alles Tun des Menschen kommt aus seinem Herzen», so heisst es im Schreiben aus dem Vatikan, in welchem das Thema des Weltfriedentages vorgestellt wird¹. Herz bezeichnet das Innerste des Menschen, es steht für den ganzen Menschen. All seine Hoffnungen, seine Liebe, sein Glaube, sein Vertrauen wurzeln in ihm, aber auch seine Angst, sein Hass, seine Verzweiflung und sein Misstrauen. Diese letzteren Regungen sollten nicht verdrängt, sondern eingestanden und mit Gottes Hilfe und Kraft zu überwinden versucht werden. Das Eingeständnis der eigenen Sündhaftigkeit und Endlichkeit ist eine Voraussetzung für eine wahrhafte Bekehrung des Herzens. Hinzu tritt das Offensein für Gott, das Vertrauen auf ihn, der allein befreit und wahren Frieden geben kann, wie er es selbst verheissen und durch die Erlösungstat Jesu Christi bezeugt hat: «Und ich will euch ein neues Herz verleihen und euch einen neuen Geist eingeben: das steinerne Herz will ich aus eurer Brust herausnehmen und euch dafür ein Herz von Fleisch verleihen. Ich will meinen Geist in euer Inneres geben und will solche Leute aus euch machen, die nach meinen Satzungen wandeln und meine Weisungen beobachten und tatsächlich ausführen» (Ezechiel 36, 25–27).

Verwandelte Herzen – eine geschichtliche Macht

«Verwandelte Herzen sind eine geschichtliche Macht» (Joseph Kardinal Höfner). Sie vermögen mit der Zeit auch, verhärtete und ungerechte gesellschaftliche Verhältnisse zu ändern, die Welt dem Frie-

den näher zu bringen. Ja, verwandelte Herzen drängen geradezu zum Handeln, wie dies im bereits zitierten Schreiben aus dem Vatikan zur Vorstellung des Themas des Weltfriedentages deutlich wird: «Der Dienst am Frieden, wie ein neues Herz ihn gibt, sucht sich also in konkreten Initiativen zu verwirklichen: die Achtung der Menschenrechte sicherstellen, Gerechtigkeit fördern, das Gemeinwohl verwirklichen; das nämlich sind die Grundforderungen der Liebe, der wahrhaft treibenden Kraft der Geschichte und eines wirklich menschenwürdigen Lebens».

«Das Herz erneuern, damit in ihm der Friede keimt», das ist der tiefe Sinn der Einladung, die der Papst zum Weltfriedenstag an die Welt richtet. Zu hoffen und zu wünschen ist, dass diese Einladung auch in der Schweiz gehört wird, dass das Thema des Weltfriedentages in möglichst vielen Pfarreien der Schweiz aufgenommen wird, sei es am 1. Januar selbst, sei es an einem anderen Sonntag zu Beginn des Jahres.

Für eine nähere Auseinandersetzung mit der Thematik des Weltfriedentages, hat die deutsche Pax Christi

ein Arbeitsheft zum Thema

veröffentlicht. Darin finden sich zwei Einführungen von Dr. Ansgar Koschel und Bischof Dr. Franz Kamphaus, Vorschläge für die Praxis (Gründung von Erzählgemeinschaften, Busse, Fasten für den Frieden, Schweigekreise, Vorschläge für Gruppen und Gemeinden usw.), Anregungen für die Messfeier vom 1. Januar sowie zu anderen Gottesdiensten zum Thema Frieden, Predigtsskizzen und weitere Materialien zum Thema. Diese lesenswerte Broschüre kann beim Sekretariat der Kommission Iustitia et Pax (Effingerstrasse 11, Postfach 1669, 3001 Bern) zum Preis von Fr. 2.– bezogen werden. (Bei Bestellungen bitte Fr. 2.– in Briefmarken beilegen. Danke.)

Pius Hafner

¹ Die Botschaft des Papstes zum Weltfriedenstag wird meist erst kurz vor dem 1. Januar veröffentlicht. Daher konnte ich sie in diesem Artikel noch nicht vorstellen. Wertvolle Impulse habe ich hingegen dem am Schluss des Artikels angeführten Arbeitsheft der deutschen Pax Christi zum Thema entnommen.

Berichte

Katechese der geistig-behinderten Kinder

Am 22./23. Oktober 1983 wurde in Luzern zum zweitenmal eine deutschschweize-

rische Fortbildungstagung für Katechetinnen und Katecheten bei geistigbehinderten Kindern angeboten. Wie letztes Jahr nahmen wieder gegen 50 Frauen und einige Männer daran teil. Durchgeführt wurde die Tagung von den gegenwärtig mit der Animation der Katechese für geistigbehinderte Kinder Beauftragten: P. Silvio Deragisch (Zürich), Margaretha Scherrer (St. Gallen), Hildegard Schneuwly-Schenker (Bern); die Organisation besorgte Othmar Frei von der IKK-Arbeitsstelle.

An der Tagung 1983 mit dem Thema «Geschichten und Bilderbücher in unserer Katechese» hat uns der bekannte Schriftsteller Max Bolliger (Zürich) aus seiner reichen Erfahrung Impulse vermittelt. Nicht mit einem systematischen Vortrag, sondern mit Bemerkungen zu einer Anzahl neuerer Bilderbücher und Geschichten sensibilisierte er die begeistert mitgehenden Teilnehmer für grundlegende Werte und wichtige Aspekte dieser Literatur. Im Unterschied etwa zum immer noch erhältlichen «Struwelpeter» von 1847 stellen sich die Erzähler und Illustratoren heute auf die Seite der Kinder; sie wollen sie nicht einfach vom Erwachsenenstandpunkt aus belehren. Die Kinderbuchautoren möchten den Kindern helfen, sich in ihrer Welt zurechtzufinden (zum Beispiel Ängste verarbeiten, Vertrauen in die eigenen Kräfte gewinnen). Sie gewähren den Kindern durchaus einen Schonraum, wollen sie aber nicht vor eigenen Erfahrungen verschliessen. Besonders im Gespräch mit den Kindern über ihre eigenen Erfahrungen hat dann auch die «Belehrung» ihren legitimen Ort. Vieles hat uns Max Bolliger verdeutlicht, indem er uns von seinem eigenen Wegdegang als Kinderbuchautor, von seiner Arbeitsweise und seinen Anliegen erzählte. Ein wichtiges Kriterium für eine gute Kindergeschichte besteht für ihn darin, dass sie auch Erwachsene anspricht. Er schreibe nicht für Kinder, um sich den Problemen zu entziehen, die sich uns Erwachsenen stellen.

Von M. Scherrer und H. Schneuwly wurde anhand von zwei Geschichten M. Bolligers gezeigt, wie mit geistigbehinderten Kindern damit gearbeitet wurde. – Nelly Kuster (Freiburg) lud uns zu einer ausgedehnten Singrunde ein und erzählte uns, wie sie im Lauf der Jahre zu den verschiedenen Themen – meist selber geformte – Lieder einsetzt. – Die herzliche Atmosphäre der ganzen Tagung verdichtete sich in der Eucharistiefeier, der P. S. Deragisch vorstand, zum dankbaren Lob des Vaters aller seiner Kinder.

Während wir dieses Jahr über die entsprechenden Stellen auch evangelisch-reformierte Interessenten eingeladen haben, wird der nächste Kurs wieder der katholischen Sakramentekatechese (Firmung) gewid-

met sein. Ausser diesen jährlichen deutschschweizerischen Tagungen sollen vermehrt auch regionale Tagungen angeboten werden. Wir versuchen deshalb dort, wo bisher noch keine regionalen Kontakte der Katecheten bei geistigbehinderten Kindern bestehen, diese zu fördern. Konkret ist dies für Anfang des nächsten Jahres in den Inner-schweizer Kantonen geplant; für eine andere grosse Region ist ein erstes Gespräch mit verantwortlichen Stellen über die dortigen Bedürfnisse vorgesehen.

Ab dem Jahr 1984 wird erstmals ein eigentlicher Ausbildungskurs für Katecheten bei geistigbehinderten Kindern angeboten werden. Über dieses grosse, seit einem Jahr mit Fachleuten *unter der Leitung von Prof. Karl Kirchhofer, Chur*, intensiv vorbereitete Projekt wird zu gegebener Zeit eingehend informiert werden.

Othmar Frei

Hinweise

Christliches Treffen der Solidarität mit Zentralamerika

Im Augenblick durchlebt Zentralamerika eine der schwersten und bittersten Epochen seiner langen Leidensgeschichte. Immer heftiger wütet dort an allen Fronten der nie erklärte Krieg. Eine reiche Minderheit beutet die Mehrheit der Armen aus, Militärs üben eine gnadenlose Schreckensherrschaft gegen das eigene Volk, ein Kleinstaat wird durch ausländische Interessen auf den anderen losgehetzt, Terrorkommandos und Todesschwadronen verbreiten Angst und Schrecken.

Diese unfassbare Wirklichkeit mischt sich fragend und aufwühlend in unser eigenes Leben ein. Uns selber stellen sich immer brennender Fragen nach Hoffnung, Gerechtigkeit und Umkehr. Uns diesen Fragen zu stellen und uns gegenseitig Mut zum Handeln zu machen – dies ist das vordringliche Ziel des «Christlichen Treffens der Solidarität mit Zentralamerika», das am 20.–22. Januar 1984 (Freitagabend bis Sonntagmittag) in der Aula Alpenquai in Luzern stattfindet unter dem Leitwort «Widerstand und Befreiung – Wege der Hoffnung». Wir wollen von der Kirche der Armen und ihrer Theologie der Befreiung lernen und durch ihr Zeugnis der Hoffnung unsere eigene Apathie und Resignation überwinden. Der im christlichen Glauben tief verwurzelte Einsatz vieler Menschen in Zentralamerika für ein gerechtes Leben in Frieden lässt uns nach

unseren eigenen Wurzeln fragen. Wir hoffen, dass daraus echtes und tiefes Engagement erwachsen kann.

In der Begegnung mit Vertretern von Basisgemeinden, der Befreiungstheologie und der Volksorganisationen aus Zentralamerika wollen wir uns mit der Situation in dieser Region auseinandersetzen und die unweigerliche Rückfrage an uns selber richten lassen. In 29 verschiedenen Ateliers (Arbeitsgruppen) besteht Gelegenheit, im Bereich der befreienden Theologie, der Kirche, der Frage der Gewalt bzw. der Gewaltlosigkeit, des Tourismus, der Menschenrechte, der wirtschaftlichen und der politischen Beziehungen, der Kunst und der Kreativität usw. konkrete Wege der Solidarität zu beschreiben. Ein grosses Fest am Samstagabend sowie Meditation und Gottesdienst werden uns selber Zugänge zu einer ganzheitlichen Befreiung eröffnen.

Das ausführliche Programm des Solidaritätstreffens kann bezogen werden bei: Christliche Solidarität mit Zentralamerika, Postfach 145, 6000 Luzern 7.

Toni Peter

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Epiphanieopfer 1984

Am ersten Wochenende im neuen Jahr (7./8. Januar) wird wiederum in der ganzen Schweiz das «Dreikönigs»- oder Epiphanieopfer aufgenommen, das jeweils für Bauvorhaben einzelner Pfarreien bestimmt ist, die allein nicht in der Lage wären, diese zu verwirklichen. In das Ergebnis dieses Opfers teilen sich folgende Pfarreien:

1. *Arconciel* (FR). Die 370 Katholiken dieser kleinen, von Freiburg ca. 10 km entfernten Ortschaft werden von Ependes aus betreut. Die unaufschiebbare Renovation der Kirche wird auf ungefähr Fr. 600 000.– zu stehen kommen. Eigenmittel sind Fr. 280 000.– vorhanden. Subventionen werden im Betrag von Fr. 60 000.– erwartet.

2. *Hospental* (UR). Die dringende Renovation der Pfarrkirche Hospental wird ca. Fr. 3 900 000.– kosten. Es wird mit Subventionen in der Höhe von 2 Mio. gerechnet. Eigenmittel stehen Fr. 1 000 000.– zur Verfügung. Hospental wird von Realp aus pastoriert. – Eine Inanspruchnahme der Taleraktion für diesen Zweck ist nicht vorgesehen.

3. *Roggenburg* (BE). Roggenburg gehört zum Bezirk Laufen. Zuständige Pfarrei ist Kleinlützel. Die 255 Roggenburger Katholiken müssen für annähernd ½ Mio. ihre Pfarrkirche und zusätzlich die Kapelle von Ederswiler (Kt. Jura) renovieren. Die vorhandenen Eigenmittel betragen Fr. 50000.–, die mutmasslichen Subventionen Fr. 30000.–.

Diese drei Pfarreien erhalten ihren Anteil je zur Hälfte à fonds perdu und als zinsloses Darlehen, das nach Rückzahlung an neuen Orten mit gleichem Zweck eingesetzt wird, so dass die Opfergelder in mehrfacher Weise wirksam werden können.

Das Opfer 1983 für Agarn (VS), Olivone (TI) und Vrin (GR), das bis anhin den Betrag von Fr. 610982.25 ergab, verdanken wir herzlich. Angelegentlich empfehlen wir auch das Epiphanieopfer für die genannten drei Pfarreien.

Die Schweizer Bischöfe

Ausführungsbestimmungen zum neuen Kirchenrecht

Dekret der Schweizer Bischofskonferenz

Gemäss can. 455 § 2 und gemäss den Richtlinien des Staatssekretariates N. 120.568/236 hat die Schweizer Bischofskonferenz an ihrer Sitzung vom 29. 11. 1983 folgende Bestimmungen erlassen:

1. Bis die nach dem neuen Kodex des Kirchenrechts von der Bischofskonferenz oder von den Diözesanbischöfen zu erlassenden Normen erarbeitet sind und rechtskräftig werden, *bleiben die jetzt gültigen Normen in Kraft* (d. h. die entsprechenden Bestimmungen des CIC von 1917 samt den Ergänzungen und Abänderungen durch nachkonziliare Dokumente des Heiligen Stuhles sowie den Erlassen der Schweizer Bischofskonferenz und der Diözesanbischöfe). Auf diese Weise sollen Gesetzeslücken vermieden werden.

2. Sobald wie möglich werden die Bischofskonferenz und die Diözesanbischöfe, nach den notwendigen Absprachen und der Gutheissung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendungsbestimmungen erlassen. Die Bestimmung von Nr. 1 hat also *nur Übergangscharakter*. Die Übergangsbestimmungen verlieren ihre Rechtskraft spätestens am 1. Januar 1985.

3. Im übrigen betrifft dieses Dekret nicht die bereits am ersten Adventssonntag 1983 *in Kraft getretenen* Bestimmungen des Kirchenrechts.

Dieses Dekret betrifft nur jene Bestimmungen, für welche die Bischöfe oder die Bi-

schöfskonferenz zuständig sind und Anwendungsbestimmungen zu erlassen haben.

Sitten, den 9. Dezember 1983

+ *Henri Schwery*

Präsident der Schweizer
Bischofskonferenz

Für die Bistümer der deutschsprachigen Schweiz

Pressecommuniqué der 47. Sitzung der DOK

*Der Abt von Einsiedeln
neuer DOK-Präsident*

An ihrer 47. Sitzung wählte die Deutschschweizer Ordinarienkonferenz (DOK) am Mittwoch, 14. Dezember, in Zürich den Abt von Einsiedeln, Georg Holzherr, zu ihrem neuen Präsidenten für die Jahre 1984/85. Abt Holzherr löst damit statutengemäss den bisherigen Präsidenten ab, den Bischof von Chur, Johannes Vonderach.

Die DOK verabschiedete die «Konzepte für die Fort- und Weiterbildung der Katecheten in der deutschsprachigen Schweiz». Dieses Dokument soll die Festigung, Vertiefung und Fortführung der Berufsausbildung (Fortbildung) sowie die Spezialisierung im Berufsbereich und die zusätzliche Ausbildung für weitere pastorale Aufgaben (Weiterbildung) in der ganzen Deutschschweiz einheitlich regeln. In absehbarer Zeit wird der Text in den entsprechenden Fachorganen veröffentlicht werden.

In den letzten Jahren haben die deutschsprachigen Bistümer jeweils einen eigens gedruckten Jahresbericht über gesamtschweizerische, sprachregionale und diözesane Tätigkeit publiziert. Dieser stiess aber in der bisherigen Form auf nur beschränktes Interesse. Zudem veröffentlichten viele Gremien und Instanzen eigene Berichte. Daher beschloss die DOK, von einem Tätigkeitsbericht 1983 abzusehen und geeignetere Formen der Information wahrzunehmen.

Die DOK nahm Kenntnis vom Strukturplan 1984 von Radio DRS. Die Bischöfe begrüssen die, wenn auch nur leichte Vermehrung von religiösen Sendungen, besonders die Einführung einer speziellen religiösen Sendung für kranke, behinderte und ältere Menschen («Gedankenstrich», Donnerstag 15.00 Uhr, DRS 1). Die Bischöfe sind hingegen enttäuscht darüber, dass ihr Postulat nach mehr Gottesdienst-Übertragungen durch die Programmdirektion Radio DRS abgelehnt wurde. Eine an der Synode 72 häufig gestellte Forderung wurde – trotz intensiver Bemühungen kirchlicherseits –

nicht erfüllt; begründete Erwartungen religiöser Menschen sind somit enttäuscht worden.

Die DOK betont, dass religiös-kirchliche Sendungen in Radio und Fernsehen einen gebührenden Platz einnehmen sollen, da sich das Recht des Menschen auf Information nicht nur auf Tagesereignisse beschränkt, sondern die für Christen wesentlichste Information – die frohe Botschaft – umfassen muss. Die DOK beauftragt den katholischen Radio-Ausschuss, die Zusammenarbeit mit der SRG weiterhin intensiv zu pflegen und auf die vermehrte Berücksichtigung der religiösen Dimension des Menschen im Programm zu drängen.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Im Herrn verschieden

Robert Dumas, Pfarrer, Montet

Robert Dumas, heimatberechtigt in Villaraboud und Sommentier, ist am 2. September 1904 in Villaraboud geboren. Er wurde am 6. Juli 1930 in Freiburg zum Priester geweiht. Er wirkte als Vikar in Greyerz (1929–1932), als Pfarrer von Torny-le-Grand (1932–1948). Hernach war er Pfarrer in Estavayer-le-Gibloux (1948–1960). Seit 1960 wirkte er als Pfarrer in Montet (FR). Er starb in Freiburg am 12. Dezember 1983 und wurde am 14. Dezember 1983 nach einem Trauergottesdienst in Montet in Villaraboud bestattet.

Joseph Bertschy, Pfarrer, Düringen

Joseph Bertschy, Bürger von Tafers und Düringen, ist am 11. Mai 1919 in Alterswil geboren. Am 8. Juli 1945 wurde er in Freiburg zum Priester geweiht. Zuerst wirkte er als Vikar in Böisingen (1945–1950), dann als Vikar in der Pfarrei St. Johann in Freiburg (1950–1952). Im Jahre 1952 wurde er Kaplan in Düringen und 1953 dazu Diözesanpräses der Jungwacht. Seit 1955 ist er Pfarrer von Düringen. In den Jahren 1972–1977 wirkte er zugleich als erster deutschsprachiger Bischofsvikar des Bistums. Er starb in Düringen am 14. Dezember 1983 und wurde am 17. Dezember 1983 daselbst bestattet.

Neujahrsempfang

Bischof Dr. Pierre Mamie empfängt am 31. Dezember 1983 (Samstag) um 11 Uhr die Priester der Zone Freiburg, um 15 Uhr die in Freiburg ansässigen oder tätigen Ordensmänner, um 16.30 Uhr die Ordensschwester der Stadt Freiburg. Diese Bekanntmachung gilt als Einladung.

Bistum Basel

Dekanwahlen

Die Dekanwahlen für die Amtsperiode 1984–88 hatten folgendes Ergebnis (Neuwahlen mit * bezeichnet):

Aargau

Aarau: Guido Büchi, Pfarrer, Aarau.
 Baden: Lorenz Schmidlin, Pfarrer, Baden.
 Bremgarten: P. Dr. Thomas Hardegger, Pfarrer, Hermetschwil.
 Brugg: *Karl Ries, Pfarrer, Brugg.
 Fricktal: Walter Spuhler, Pfarrer, Frick.
 Mellingen: Dr. Walter Haeller, Pfarrer, Niederrohrdorf.
 Muri: Benedikt Dopppe, Pfarrer, Merenschwand.
 Wettingen: *Clemens Ramsperger, Pfarrer zu St. Sebastian, Wettingen.
 Wohlen: *P. Dr. Alfred Nietlisbach MSF, Pfarrer, Villmergen.
 Zurzach: Franz Greber, Pfarrer, Lengnau.

Basel-Landschaft

Birstal: Walter Zimmermann, Pfarrer, Aesch.
 Leimental: Willi Kern, Pfarrer, Ettingen.
 Liestal: *Dr. Josef Ritz, Pfarrer, Gelterkinden.

Basel-Stadt

Basel-Stadt: P. Dr. Felix Trösch SJ, Akademiker-Seelsorger, Basel.

Bern

Bern-Stadt: *Hans Baur, Pfarrer zu Heiligkreuz, Bern.
 Langenthal–Burgdorf–Seeland: *Hans Geissmann, Pfarrer, Burgdorf.
 Oberland: Franz Strütt, Pfarrer, Interlaken.
 Laufental: *Hans Hänggi, Pfarrer, Liesberg.
 St-Imier/Bienne: *François Fleury, Pfarrer, Mallerey-Bévilard;
 Dekan: *J. Leonz Gassmann, Pfarrer, Biel (mit besonderem Auftrag für die Region Biel).
 Vizedekan:

Jura

Porrentruy/St-Ursanne: *Jacques Oeuvrey, Pfarrer, Porrentruy.
 Delémont-Courrendlin: *Claude Nicoulin, Pfarrer, Bassecourt.
 Franches-Montagnes: *Pierre Rebetez, Pfarrer, Saignelégier.

Luzern

Entlebuch: Werner Thommen, Pfarrer, Wolhusen.
 Hochdorf: Anton Bossart, Pfarrer, Eschenbach.
 Luzern-Habsburg: *Franz Birrer, Kaplan, Weggis.
 Luzern-Pilatus: *Franz Egli, Pfarrer, Malters.
 Luzern-Stadt: Josef Jenny, Pfarrer zu St. Leodegar, Luzern.
 Sursee: Siegfried Arnold, Pfarrer, Ruswil.
 Willisau: *Hans Meier, Pfarrer, Dagmersellen.

Schaffhausen

Schaffhausen: Otto Purtschert, Pfarrer zu St. Konrad, Schaffhausen.

Solothurn

Buchsgau: Josef Widmer, Pfarrer, Kestenholz.
 Dorneck-Thierstein: *P. Augustin Grossheutschi OSB, Pfarrer, Witterswil.
 Olten-Niederamt: Robert Dobmann, Pfarrer, Schönenwerd.
 Solothurn: Rudolf Vogel, Pfarrer zu St. Ursen, Solothurn.

Thurgau

Arbon: Josef Frei, Pfarrer, Arbon.
 Bischofszell: Albin Studer, Pfarrer, Sulgen.
 Fischingen: *Otto Froelich, Pfarrer, Wängi.
 Frauenfeld-Steckborn: Anton Schaller, Pfarrer, Pfy.

Zug

Zug: *P. Karl Flury OFMCap, Zug.

Stellenausschreibung

Die vakante Stelle des *Rektorates für Religionsunterricht* der katholischen Kirchgemeinde Luzern wird zur Wiederbesetzung

ausgeschrieben (siehe auch Inserat in SKZ 50/83). Interessenten melden sich bis zum 10. Januar 1983 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Kinderhilfe Bethlehem

Das Weihnachtsoffer für die Kinderhilfe Bethlehem wird herzlich empfohlen. Bei der Ankündigung könnte bemerkt werden, dass im Jahre 1984 ein neuer Spitalteil eingeweiht wird. Es ist nun von besonderer Bedeutung, das Werk halten zu können. Ebenfalls sollten noch die vorbeugenden Massnahmen in den Dörfern der Gegenden von Bethlehem und Hebron ausgebaut werden. So kann die Gesundheit der Kinder besser garantiert und ein nicht verkraftbarer Ansturm auf das Spital verhindert werden.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Men Dosch, Leiter des Ressorts Information des Fastenopfers, Postfach 754, 6002 Luzern

Dr. P. Leo Etlin OSB, Rektor der Kantonschule, 6060 Sarnen

Dr. Othmar Frei, Leiter der IKK-Arbeitsstelle, Hirschmattstrasse 5, 6003 Luzern

Pius Hafner, lic. phil. et iur., Iustitia et Pax, Postfach 1669, 3001 Bern

Paul Jeannerat, Bischöflich Beauftragter der Arbeitsstelle für Radio und Fernsehen, Bederstrasse 76, 8002 Zürich

Dr. P. Kajetan Kriech OFMCap, Präsident der Kommission Ehe und Familie der Schweizer Bischofskonferenz, Franziskushaus, 4657 Dulliken

P. Toni Peter SMB, Postfach 145, 6000 Luzern 7

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Rolf Weibel-Spirig, Dr. theol., Frankenstrasse 7–9
 Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
 Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren

Franz Furger, Dr. phil. et theol., Professor, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern
 Telefon 041 - 42 15 27

Franz Stampfli, Domherr, Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen, Telefon 01 - 725 25 35

Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7–9
 Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
 Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60-16201

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 65.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 78.—; übrige Länder: Fr. 78.— plus zusätzliche Versandgebühren.
 Einzelnummer Fr. 1.85 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Ernennung

Bischof Dr. Pierre Mamie ernennt Msgr. Dr. *Peter Späni* zum Chorherrn und Rektor der Liebfrauenkirche in Freiburg.

Priesterweihe

Am 18. Dezember 1983 weihte Bischof Dr. Gabriel Bullet in der Liebfrauenkirche (Notre-Dame) in Lausanne *Gérald Carrel* zum Priester für das Bistum.

Neue Bücher

Der Geist von Mattli

Baue meine Kirche auf. Franziskanische Inspiration aus der Dritten Welt, hrsg. von Leonardo Boff und Walbert Bühlmann, Patmos-Verlag, Düsseldorf 1983, 227 Seiten.

Die Franziskus-Renaissance überdauert auch das 800. Geburtsjahr des grossen Heiligen: Wie kaum ein anderer ist der «Poverello von Assisi» ein Liebling aller Konfessionen und aller Kontinente geworden, insbesondere in der Dritten Welt. Gerade der Bezug zur Dritten Welt ist das Bedeutende an diesem neuen Franziskus-Buch. Der Untertitel «Franziskanische Inspiration aus der Dritten Welt» deutet auf diese Blickrichtung hin. Entstanden ist es aus dem weit über die Grenzen unseres Landes bekannt gewordenen «Mattli-Kongress» vom September 1982. Damals versammelten sich zum erstenmal in der 800jährigen Geschichte der franziskanischen Bewegung im Bildungshaus Mattli, Morschach, Franziskaner aller Zweige, Schwestern und Brüder, um sich im Hinblick auf die Dritte Welt mit Franz von Assisi zu befassen. Mit vier Fünfteln der Kongressmitglieder überwogen denn auch bei weitem die Teilnehmer aus der südlichen Hemisphäre: Auch dies ein Anzeichen dafür, dass sich der Schwerpunkt – und vor allem die Vitalität – der Kirche still und leise aus dem «christlichen Abendland» in ferne Kontinente verlagert, auch wenn dies durchaus noch nicht überall ins Bewusstsein gedrungen ist.

Das Buch enthält die wichtigsten Beiträge und Dokumente dieses innerfranziskanischen Kongresses. Es wird eröffnet mit einer Übersicht von Walbert Bühlmann über die «Metamorphose der Mission». Darin ist zum Beispiel die Rede davon, dass der Ausdruck «unsere Missionen» einer längst veralteten Missionsvorstellung entspricht und deshalb aus dem Vokabular gestrichen werden sollte, in höchsten römischen Gremien aber nach wie vor von «unseren Missio-

nen» geredet wird. Weitere Kapitel befassen sich unter anderem mit der «Franziskanischen Armut im Kontext mit der Dritten Welt», «Puebla, Menschenrechte und franziskanischer Geist» (Vortrag von Kardinal Arns, São Paulo), «Franziskanischer Dialog mit anderen Religionen» (hier Exkurse über die Fahrt des heiligen Franz zu den Sarazenen, die Indianer-Reduktionen in Lateinamerika u. a. m.) und die Aufsätze über die franziskanische Frau in der Dritten Welt. Ein besonderer Abschnitt enthält die Dokumente des Kongresses: «Interfranziskanische Botschaft – Mattli 1982» (vgl. SKZ Nr. 40/1982), die «Erklärung zur Rüstungspirale», den «Offenen Brief an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika». Das Buch schliesst mit Übersichten über die franziskanische Präsenz in Lateinamerika und Afrika, Asien und Ozeanien.

Der eindrücklichste Teil des Buches war für mich das glänzend geschriebene Essay von Andreas Müller: «Blitzlichter auf einen franziskanischen Dialog». Andreas Müller charakterisiert darin den «Geist von Mattli», der die grosse franziskanische Weltfamilie trotz aller Kontroversen zusammenhielt: Der Kongress war alles andere als ein artiges Zusammensein von frommen Kuttenbrüdern und Schwestern, nein, es wurde hart gerungen, die Funken stoben, und es grenzte an ein Wunder, dass das Schlussdokument «Innerfranziskanische Botschaft – Mattli 1982» als tragfähiger und von allen akzeptabler Kompromiss buchstäblich in letzter Minute doch noch verabschiedet werden konnte! Zur Illustration dieses «Geistes von Mattli» seien abschliessend ein paar Sätze über die Polarität zwischen Lateinamerika und Asien zitiert (S. 144):

Die Lateinamerikaner, so heisst es, machten eine für sie neue Erfahrung. «Gewohnt, ihre Position recht deutlich zu formulieren, glaubten sie auch hier stellvertretend für alle aus der Dritten Welt zu sprechen. Doch was gut gemeint war, kam bei den Asiaten ganz anders an. Von Dominieren und neuer Bevormundung war die Rede; Erfahrungen, die sie von Europa her gerade glaubten überwunden zu haben. Das tröstete wiederum die Europäer, die sich mehr als einmal als die neuen Marginalisierten fühlten, und es machte die Lateinamerikaner betroffen, wie schnell doch ein neu gewonnenes Selbstbewusstsein den Eindruck von Vorherrschaft vermitteln kann. So kam durch Irritation ein Dialog zwischen zwei Kontinenten in Gang, von dem beide am Ende meinten, sie hätten viel gelernt. Die Asiaten wurden sich des Defizits in der sozialkritischen Funktion des Christentums als Minderheitenreligion in Asien mehr bewusst und hofften, von dem Modell der Basisgemeinden und der Theologie der Befreiung Impulse zu empfangen; die Lateinamerikaner spürten, dass mit dem asiatischen Element der Mystik und Meditation und dem viel stärkeren kulturellen Zugang zur Religion ihr etwas einseitiger sozio-ökonomischer Ansatz der Problemanalyse wertvolle Ergänzung erfahren kann. Interessant war jedoch, dass den beiden in diesem Disput eigentlich kaum bewusst wurde, wie sie über einen an-

deren Kontinent hinweg ihre Meinungsverschiedenheiten austrugen, nämlich Afrika, das sich bescheiden zurückhielt, wohl in dem Bewusstsein, dass sich diese Gegensätze im schwarzen Kontinent zur Synthese verbinden.»

Soweit der Hinweis auf dieses in seiner Weise einmalige Buch über ein in der 800jährigen Geschichte der franziskanischen Bewegung erstmaliges Ereignis. Gleichzeitig mit dem Berichtband über den Mattli-Kongress ist unter dem Titel «Herausforderungen – Eine neue Leseart der franziskanischen Idee» eine 155seitige Werkmappe erschienen. Das Buch, an dem unter anderem die Schweizer Kapuziner Flavian Hasler, Olten, und Walter Ludin, Luzern, mitgearbeitet haben, will, wie es im Vorwort heisst, Arbeitshilfen leisten, die es Gruppen, Gemeinden, Schulen, Gesprächsrunden, vor allem aber auch den franziskanischen Gemeinschaften ermöglichen, sich mit dem Text der «Interfranziskanischen Botschaft» auseinanderzusetzen. Zu jedem Thema der Botschaft ist eine Arbeitseinheit gestaltet mit einem Fallbeispiel, einer kurzen Problem Darstellung und weiterführenden Texten. Damit lassen sich abgeschlossene Gesprächsrunden leicht gestalten. Zu beziehen bei: Tau-Buchhandlung, Herrngasse 33, 6430 Schwyz.

Men Dosch

Christ sein im Orden

Norbert Lohfink, *Der Geschmack der Hoffnung. Christsein und christliche Orden*, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1983, 128 Seiten.

Der Autor betrachtet diese Publikation als Ergänzung seiner früheren Bücher «Die messianische Alternative» und «Kirchenträume». Das an Klöster, Orden und Kongregationen adressierte Buch – entstanden aus vielen Vorträgen vor Ordensleuten – stellt als Hauptanliegen für geistliche Kommunitäten in ihrer gegenwärtig bedrängten Situation die Hoffnung heraus, nicht eine billige, situationsfremde, sich von der Realität abwendende Trosthoffnung, sondern eine Neubesinnung auf christlich begründetes Vertrauen. Aufgrund einer solchen Hoffnungshaltung sollen die klösterlichen Gemeinschaften wieder werden, was sie ursprünglich waren: exemplarisches Zeugnis christlicher Botschaft. Der Autor greift auch ganz konkrete Strömungen im Zusammenhang mit einem oft überstürzten postkonziliaren Agiornamento auf und versucht, aus dem Verständnis biblischer Hoffnungshaltung Gutes und Böses zu scheiden. Von besonders aktuellem Interesse dürften die Ausführungen über Ordenschulen und Internate, Spitäler und Heime sein. Es handelt sich um ein anregendes und aufregendes Buch, das – so hoffen wir – auch resignierten und verunsicherten Ordensleuten wieder Lichter der Hoffnung anzündet.

Leo Ettlin

ARSETAURUM SEIT 1956

- Künstlerische **Gestaltung von Kirchenräumen**
- Beste Referenzen für **stilgerechte Restaurationen**
- **Feuervergoldung** als Garant für höchste Lebensdauer
- Anfertigung aller **sakralen Geräte** nach individuellen Entwürfen: Gefässe/Leuchter/Tabernakel/Figuren usw..

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstrasse 35

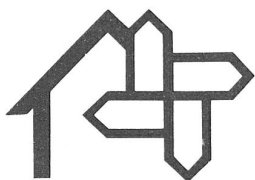
M. Ludolini + B. Forigutti
Telefon 073 - 22 37 88

Hahn, Georg (Hrsg.)

Der Glaube der Denker und Dichter. Selbstzeugnisse aus zwei Jahrhunderten. Kreuz Verlag 1983, 224 Seiten, Pp., Fr. 22.30.

Zu beziehen durch: Buchhandlung Raeber AG, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern, Tel. 041 - 235363

**EINE WELT, IN DER
EIN MENSCH
WENIGER LEIDET.
IST EINE BESSERE WELT**
CARRAS + SCHWEIZ, Dezembersammlung PC 60 7000



**Ministrantenlager
Blauring- und Jungwach-
lager, Retraiten**

Warum viel Zeit und Kosten aufwenden, wenn eine einzige Anfrage kostenlos 240 Häuser erreicht!

Ihre Karte mit «wer, wann, was, wieviel» an **Kontakt, 4411 Lupsingen**

Bethlehem

Für die Kapelle «Mater misericordiae» auf dem Areal des «Caritas Baby Hospital» in Bethlehem suchen wir

Madonna mit Kind

Grösse 100–150 cm.

Wir denken an eine guterhaltene Kopie einer antiken Statue aus Holz zu einem günstigen Preis.

Angebote mit Foto erbitten wir schriftlich an **Kinderhilfe Bethlehem**, Postfach 133, 6000 Luzern 6, Telefon 041 - 51 56 76

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)



**Orgelbau Hauser
8722 Kaltbrunn**

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32



Rauchfreie

Opferlichte

in roten oder farblosen Bechern können Sie jederzeit ab Lager beziehen.

Unsere Becher sind aus einem garantiert umweltfreundlichen, glasklaren Material hergestellt.

Verlangen Sie bitte Muster und Offerte!

**Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045 - 21 10 38**

**Römisch-katholische Kirchgemeinde
Winterthur**

Zur Mitarbeit in der Seelsorge am Kantonsspital Winterthur suchen wir eine(n)

Spitalseelsorger(in)

Die Aufteilung der Stelle in zwei Halbämter ist möglich, weshalb wir auch am Einsatz eines Pfarresignaten sehr interessiert wären. Auf Wunsch könnte auch die Mitarbeit in der Altersheimseelsorge vorgesehen werden. Stellenantritt: so bald als möglich oder nach Übereinkunft.

Die Anstellung erfolgt entsprechend den Bedingungen der Anstellungsordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Auskunft erteilt Telefon 052 - 25 81 20

Bewerbungen sind zu richten an Herrn P. Bochsler, Präsident der Kirchenpflege, Laboratoriumstrasse 5, 8400 Winterthur

Auch kirchliche

Mitarbeiter(innen)

haben die Chance, ihren gleichkonfessionellen Lebenspartner zu finden im Klub KBR (Katholischer Bekanntschaftsring), Postfach 6884 8023 Zürich, Tel. 01 - 221 23 73



Ich erwarte gratis und diskret Ihre Club-Unterlagen:

Herr/Frau/Frl.

PLZ/Ort

Strasse

Zivilst.

Alter Beruf

KZ



Orgelbau

FELSBERG AG

 Telefon
 Geschäft 081 225170

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG/Grb.

 Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in

**Kirchen und Pfarreiheimen
 Lautsprecher- und Mikrofon-Anlagen**

 auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut,
 einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann
 äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen.
 Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte
 zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine
**perfekte, saubere und naturgetreue
 Wiedergabe von Sprache und Musik**
 erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie
 bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**.

A. BIESE

Obere Dattenbergstrasse 9 6005 Luzern Telefon 041-417272

G. Schaffner + Co
Metallveredelung

 Seit über 30 Jahren tätig.
 Verlangen Sie unverbindliche Offerte!

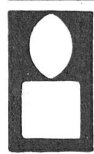
 Kirchenbedarf
 Neuanfertigungen
 Reparaturen
 Eigene Werkstätte
 Moosstrasse 8
 6003 Luzern
 Telefon
 041-224627

7939

 Herr
 Dr. Josef Pfammatter
 Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

51-52/22. 12. 83


**LIENERT
 KERZEN
 EINSIEDELN**
 ☎ 055 53 23 81

 Wir schalten ein paar Ruheta-
 ge ein und halten unser Ge-
 schäft vom 26. Dezember
 1983 bis und mit 2. Januar
 1984 **geschlossen**.

 Zu den Festtagen wünschen
 wir Ihnen eine beglückende
 Zeit.

ROOS

 Herrenbekleidung
 Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
 Telefon 041-233788

Röm.-kath. Kirchgemeinde Beckenried

 Wir suchen auf Neujahr 1984 oder nach Verein-
 barung einen vollamtlichen

Katecheten

Die Tätigkeit umfasst folgende Aufgaben:

- Katechese an der Mittel- und Oberstufe
- Jugendseelsorge
- Mitarbeit in Seelsorge und Liturgie

Zeitgemässe Entlohnung und Sozialleistungen

Auskunft erteilt:

 Pfarramt Beckenried (Telefon 041 - 64 12 32)
 oder Kirchmeier Theo Würsch-Maissen, Rüte-
 nenstrasse 13, Beckenried (Tel. 041 - 64 24 68)

 Schriftliche Anmeldungen mit den üblichen
 Unterlagen sind zu richten an: Kirchmeier Theo
 Würsch-Maissen, Rüteneustrasse 13, 6375
 Beckenried

 Die Pfarrei **Ingenbohl-Brunnen (SZ)** sucht auf Frühjahr
 1984 (Schulbeginn Ende April)

**Katecheten(in) oder
 Seelsorgehelfer(in)**
Aufgabenbereich

- Religionsunterricht an der Mittel- und Oberstufe (ca.
12 Stunden)
- Mitgestaltung von Schüler- und Familiengottesdien-
sten
- Nach Absprache: Mitarbeit in der allgemeinen Pfarrei-
seelsorge oder Jugendarbeit (vor allem für Schulent-
lassene)

 Wir bieten Entlohnung und Sozialleistungen nach den
 Richtlinien der Besoldungsverordnung des Kantons
 Schwyz.

 Wenn Sie Freude haben, unser Pfarreileben aktiv mitzu-
 gestalten und Teilgebiete selbständig und in eigener Ver-
 antwortung zu betreuen wünschen, würden wir uns freuen,
 Sie näher informieren zu dürfen.

Gerne erwarten Ihren Anruf:

 Herr Hans Muff, Präsident der röm.-kath. Kirchgemeinde
 Ingenbohl-Brunnen, Rosengartenstrasse 4, 6440 Brun-
 nen, Telefon 043 - 31 38 09

 Herr Konrad Burri, Pfarrer, Klosterstrasse 6, 6440 Brun-
 nen, Telefon 043 - 31 18 63